



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Internationales



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsbericht 2019

Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer
Durchführungsprotokolle in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen.....	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	4
A. Einleitende Ausführungen.....	5
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	8
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	8
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung.....	10
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	3
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	4
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	6
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	9
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft.....	12
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald.....	14
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit.....	16
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	18
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	22
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	25
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	26
D. Ergänzende Fragen.....	35
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	37
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994).....	37
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998).....	47
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994).....	61
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994).....	77
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996).....	90
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998).....	98
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000).....	109
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998).....	119

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Schweizerische Eidgenossenschaft
-------------------------	----------------------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle: Marc Pfister	
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Marc Pfister
Postanschrift	Worblentalstr. 66 3063 Ittigen
Telefonnummer	+41 (0)58 460 52 76
Faxnummer	
E-Mail Adresse	marc.pfister@are.admin.ch

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	 Dr. Ulrich Seewer, Vizedirektor Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Datum der Einreichung des Berichts	27.07.2020

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
Am Bericht beteiligte Bundesämter: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll		
Bodenschutzprotokoll		
Naturschutzprotokoll		
Berglandwirtschaftsprotokoll		
Bergwaldprotokoll		
Tourismusprotokoll		
Verkehrsprotokoll		
Energieprotokoll		
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten		

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

Entgegen dem Antrag des Bundesrates (Schweizer Bundesregierung) beantragte die Mehrheit des Nationalrates (Schweizer Parlament) am 29.09.2010 nicht auf die Ratifizierung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention einzutreten. Damit konnte eine Ratifikation der Protokolle (geplant waren insbesondere Raumplanung, Verkehr und Bodenschutz) nicht durchgeführt werden.

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	60%
2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	668,6 Mrd. CHF
<p>3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?</p> <p><u>Anmerkung: Zahl bezieht sich auf gesamten Kantonsflächen der vom Perimeter betroffenen Kantone.</u></p>	30.3%
4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?	
<ul style="list-style-type: none"> • Als zentrales Land im Herzen der Alpen ist die Schweiz an einer starken Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien, namentlich den Alpenstaaten und der Europäischen Union, interessiert. • Die Schweiz fördert den grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch sowie die Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Problemstellungen im Alpenraum. Die Schweiz pflegt diese Zusammenarbeit in den Alpen über die Alpenkonvention hinaus, auch in den Interreg-Programmen und in der EUSALP. • Sie ist ein Instrument der nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraumes unserer Berggebiete. • Wir erachten die Festlegung gemeinsamer Minimalstandards als sehr wichtig, schafft sie doch gleich lange Spiesse im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere aber auch im Bereich Raumplanung, Verkehr und Tourismus. • Die Bestimmungen der Protokolle stützen die schweizerische Politik in mehreren Sektoralbereichen, so in der Umwelt-, Wald-, Raumplanungs-, Landwirtschafts- und insbesondere bezüglich der Verkehrspolitik. Die Schweizer Arbeit für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene (LSVA, Gotthard- und Lötschberg-Basistunnel, 4-Meter Korridor) bedingt beispielsweise die gleichzeitige Umsetzung dieses wichtigen Ziels des Verkehrsprotokolls auch bei den anderen Vertragsparteien. • Die Schweiz begrüsst im Rahmen der Alpenkonvention ein entschlossenes, zielgerichtetes und gemeinsam abgestimmtes Vorgehen aller Alpenstaaten in Bezug auf den Klimawandel. • Der Natur- und Kulturraum Alpen ist ein wesentliches Kapital für die Menschen, die diesen 	

bewohnen. Die Alpenkonvention hilft, dieses für die nächsten Generationen zu erhalten und weiterzubringen.

- Die Alpenkonvention ermöglicht es "neue" Probleme und Themen aus der Forschung rasch aufzugreifen und in einem naturräumlich vergleichbaren Rahmen mit den Nachbarstaaten zu thematisieren: z.B. Bodenschutz, Flächenverbrauch, Biodiversität, Klimaschutz.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Sektoralpolitiken.
- Seit 1. Januar 2008 fördern Bund und Kantone das Berggebiet, den ländlichen Raum oder Grenzregionen über die Neue Regionalpolitik (NRP). Sie dient der finanziellen Förderung von Initiativen und Projekten die der Verbesserung von Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen dienen. In zweiter Priorität werden Agrar- und Waldwirtschaft, Energie-, Bildungs- und Gesundheitswirtschaft unterstützt. Der Fonds unterstützt zusätzlich die Europäische territoriale Zusammenarbeit (inkl. Interreg). Mit der NRP soll die dezentrale Besiedlung der Schweiz erhalten werden und regionale Disparitäten abgebaut. Im Mehrjahresprogramm werden Förderschwerpunkte und -inhalte festgelegt. Die aktuelle Periode läuft von 2016 bis 2023.
- Instandhaltung und Ausbau der Bahninfrastruktur mit Bahninfrastrukturfonds (BIF) seit 1. Januar 2016. Maximal 2/3 des Reinertrags der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe. Strategischer Ausbau der Bahninfrastruktur über Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) mit Kantonen für den Regionalverkehr und Bund für Fern- und Güterverkehr.

- Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS, 2020) definiert als Planungsinstrument des Bundes den Rahmen für eine kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften. Die übergeordnete Ausrichtung für eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes wird in den strategischen Zielsetzungen und in den Landschaftsqualitätszielen behördenverbindlich festgelegt. Raumplanerische Grundsätze und Sachziele konkretisieren diese für die einzelnen Sektoralpolitiken des Bundes.
- Strategie Biodiversität Schweiz (2012) und Aktionsplan Biodiversität seit 6. September 2017. Biodiversität fördern und in den Sektoralpolitiken verankern.
- Revidiertes Energiegesetz seit 4. September 2013 insbesondere für den Ausbau von erneuerbaren Energien und der Stilllegung von Atomkraftwerken. Ein besonderes Augenmerk gilt der Interessensabwägung von Energiegewinnung im alpinen Raum (Wasser- und Windkraft) unter den Gesichtspunkten Gewässer-, Denkmal- und Landschaftsschutz.
- Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung: Programm zur Sektor übergreifenden Zusammenarbeit mit Augenmerk auf Siedlungsentwicklung nach innen, Freiräume und Naherholung, bedürfnisgerechtes Wohnraumangebot, Wirtschaft in funktionalen Räumen und natürliche Ressourcen mit ihren Nutzungskonflikten. Ende 2019 wurden 32 neue Projekte ausgewählt.
- Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen, die sich alpenspezifischen Themen widmen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Inhalte der Protokolle werden trotz fehlender Ratifikation sehr ernst genommen und die zentralen Bestandteile in den Politiken konkret umgesetzt. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten erachtet die Schweiz als überaus wertvoll.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)
- Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SPG)
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik
- Europäische Charta der Regional -und Minderheitensprachen
- Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

- "Der Bund kann kulturelle Anlässe durchführen oder sich an deren Organisation und Finanzierung beteiligen". Aus: Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG, Nr. 442.1), Stand 1. Januar 2017.
- Stiftung Pro Helvetia zur Kulturförderung in der Schweiz (seit 1939). Die Stiftung ist unter Aufsicht des Bundesrates. Die Aufgaben werden seit 2012 im Kulturförderungsgesetz und einer strategischen Zielvereinbarung geregelt, ebenso die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur.
- Art. 50 Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Gemeindeautonomie und die Rücksichtnah-

me auf die besondere Situation der Berggebiete.

- Sprach- und Kulturförderung (Lehrmittel, Literatur, Film, Gesang, Theater, Publikationen, Übersetzungen, wissenschaftliche Forschung, etc.).
- Förderung der elektronischen- und der Printmedien (Radio und Fernsehen, Nachrichten-Agentur).

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

- Art. 2 Bundesverfassung (BV) stipuliert die nachhaltige Entwicklung des Landes und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Art. 73 BV: Bund und Kantone streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz und der Nutzung der Natur an.
- Art. 75 BV definiert die Grundsätze der Raumplanung. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- Art. 103 BV ermächtigt den Bund, wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden (Anm. dies betrifft vorwiegend die Berggebiete) zu unterstützen.
- Art. 104 BV: Die Landwirtschaft sorgt für die dezentrale Besiedlung des Landes. Dieser Verfassungsartikel richtet sich primär an die Besiedlung der Randregionen und Bergtäler.
- Die Instrumente verschiedener Sektoralpolitiken, insbesondere im Bereich der Umweltpolitik, der Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie die Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Gütern - Energie, Verkehr, Kommunikation, Schul- und Berufsbildung, Technologieförderung und Sozialpolitik - tragen zur Erhaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung in den Berggebieten bei.
- Zweite Programmphase (2016-2024) der Neuen Regionalpolitik (NRP). Mit der Neuen Regionalpolitik fördert der Bund zusammen mit den Kantonen das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen bei ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung.
- Erklärung von Davos 2018 für eine hochwertige Baukultur zusammen mit den Kulturministern anderer europäischer Staaten.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Diverse Publikumsanlässe, Beteiligungsprozesse

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG) und Raumplanungsverordnung seit 1. Mai 2014, sogenanntes RPG 1: Die Revision hat eine kompakte Siedlungsentwicklung, die bessere Nutzung brachliegender Flächen in Bauzonen und die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen zum Ziel. Mit der Revision bekräftigt das Gesetz, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben. Wo sie viel grösser sind, müssen sie verkleinert werden. Wo absehbar ist, dass die Bevölkerung wächst und sich neue Unternehmen ansiedeln, können aber auch neue Bauzonen geschaffen werden.
- RPG-Revision vom 23. Dezember 2011 zum Bauen ausserhalb der Bauzone: Ausdehnung der Möglichkeiten von Abbruch und Wiederaufbau sowie von Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens auf Bauten, die 1972 landwirtschaftlich bewohnt wurden; ausdrückliche Verankerung im Gesetz, dass Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein müssten, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) vom 20. März 2015: Ziel ist die Beschränkung des Zweitwohnungsbaus. Die Gemeinden sind verpflichtet jährlich ein Wohnungsinventar zu erstellen. In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20

Prozent greift das ZWG und es dürfen grundsätzlich keine neuen Zweitwohnungen mehr bewilligt werden.

- 2019: Stand der Umsetzung des RPG 1 in den Kantonen: Ab dem 1. Mai 2019 gilt in denjenigen acht Kantonen ein Einzonungsstopp (gemäss Art. 38a Abs. 5 RPG), die keine bundesrechtskonforme Regelung für den Ausgleich von Planungsvorteilen nach Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) haben. Ebenso gilt in denjenigen Kantonen ein Einzonungsstopp, die keinen an das revidierte RPG angepassten Richtplan haben, den der Bundesrat genehmigt hat.
- Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 RPG: Diese zeigen auf, wie der Bund seine Sachziele und Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben, die sich auf Raum und Umwelt erheblich auswirken, abstimmt. Dazu legen sie einen für die Bundesbehörden verbindlichen Rahmen für nachgelagerte Verfahren und Entscheide fest. Konzept Windenergie (2017), Konzept für den Gütertransport auf der Schiene (2017), Landschaftskonzept Schweiz (vom Bundesrat am 27.5.2020 verabschiedet).

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Pärkeverordnung und NHG.
- Raumkonzept Schweiz: Ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die künftige Raumentwicklung der Schweiz. Es ist das erste Strategiedokument in der Schweizer Raumentwicklung, das von allen Staatsebenen gemeinsam entwickelt und getragen wird und sich insbesondere mit überregionalen Handlungsräumen auseinandersetzt (statt administrativer Grenzen).
- Agglomerationspolitik des Bundes und Arbeiten zum Thema kohärente Raumentwicklung.
- Strategie Nachhaltige Entwicklung (2016-2019) zur Umsetzung der Agenda2030.
- Überkantonale Koordinationsorgane: Kantonsplaner Konferenz (KPK), Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und Rat für Raumordnung (ROR)

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
Diese Aspekte werden:		
a) auf Ebene des Bundes im Rahmen der Konzepte und Sachplanungen.		
b) auf Ebene der Kantone im Rahmen der Richtplanungen berücksichtigt. Letztere werden vom Bund genehmigt.		
Wichtige Vorgaben zur Planung (des Bundes und der Kantone) finden sich in der Raumplanungsverordnung (RPV) u.a. zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten und zur Interessenabwägung.		

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<ul style="list-style-type: none"> • Findet fortlaufend und auf allen Ebenen statt. Insbesondere sei aber das Programm Agglomerationsverkehr erwähnt: Abstimmung von Verkehrsfragen und Siedlungsentwicklung in urbanen Räumen, insbesondere auch in grenzüberschreitenden Räumen (z.B. Basel, Genf, Mendrisiotto, St. Gallen-Bodensee, Werdenberg-Liechtenstein, Kreuzlingen-Konstanz). Seit 2009 drei Programmgenerationen mit finanzieller Unterstützung durch den Bund. 2018 wurde vom Bundesrat die dritte Generation verabschiedet. Seit 1. Januar 2018 ist das Programm Agglomerationsverkehr ein Dauerinstrument mit gesicherter Finanzierung. • Mitgliedschaft der Schweiz in verschiedenen internationalen Gremien der territorialen Kooperation: Interreg A und B, Alpenkonvention und EUSALP. • Art. 7, Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG): Die Grenzkantone müssen im Rahmen der Richtplanung die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslands suchen, soweit ihre Massnahmen grenzüberschreitende Wirkung haben. 			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere

vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Die Programme im Bereich Naturgefahren (z.B. Lawinen- und Hochwasserschutz, Erdbebenvorsorge, Schutzwaldpflege) werden auf verschiedenen Ebenen angegangen. Der Bund unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung von Grundlagen und der Umsetzung der Massnahmen. Diese beschränken sich jedoch nicht nur auf den Perimeter der Alpenkonvention. Die im Perimeter der Alpenkonvention befindlichen Kantone sind diesbezüglich sehr aktiv. Auf Bundesebene gibt es z. B. folgende Programme:

- Gefahrenkarten: Gefahrenkarten zeigen auf, wo, in welchem Ausmass und mit welcher Wahrscheinlichkeit in der Schweiz Siedlungen und Verkehrswege durch Naturgefahren bedroht sind. Dank eines spezifischen Projektes lagen Anfang 2017 die Gefahrenkarten fast flächendeckend vor. Diese werden in den kantonalen Nutzungsplanungen umgesetzt.
- Aktualisierung der Strategie "Umgang mit Risiken aus Naturgefahren" 2018. Grundsatz des integralen Risikomanagements und risikobasierter Raumplanung, Abstimmung auf Strategien aus der Schweiz, insbesondere in der Raumentwicklung und im Bereich Umwelt.
- Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Im ersten Teil aus dem Jahre 2012 sind die Ziele und Grundsätze für die Anpassung auf Bundesebene formuliert, für neun Sektoren die Handlungsfelder identifiziert und die sektorenübergreifenden Herausforderungen beschrieben. Im zweiten Teil wird im Rahmen eines Aktionsplans (2014-2019) aufgezeigt, wie die Schweiz ihre Anpassungsziele erreichen und die Herausforderungen bewältigen will. Der Bundesrat hat den Aktionsplan am 9. April 2014 verabschiedet.
- In der Schweiz sind primär die Gemeinden und Kantone für den Schutz vor Naturgefahren verantwortlich. Konkrete lokale Programme und Massnahmen werden dort entwickelt und sind mit den strategischen Zielen des Bundes abgestimmt.
- Massnahmen zur Erdbebenvorsorge gemäss Bericht der Koordinationsstelle des Bundes (2005).
- SilvaProtect-CH: Schutzwaldinformationssystem, welches u.a. als Grundlage für eine vereinheitlichte Ausscheidung von Schutzwäldern der Kantone dient.
- Naturereigniskataster StorMe: StorMe ist die schweizweit zentrale Datenbank für die Erfassung und Verwaltung von Naturereignissen für die Prozesse Wasser, Rutschung, Sturz und Lawine.
- Gesamtschweizerisches Schutzbautenkataster (im Aufbau in Zusammenarbeit mit den Kantonen).

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Div. Gesetze unter der Ordnungsnummer 814.31 Bekämpfung der Luftverunreinigungen: Im Strassenverkehr, Schifffahrt und im Luftverkehr.
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (641.71) vom 23. Dezember 2011 und die dazugehörige Verordnung.
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV).
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV).
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (BDSV).

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Kantonale Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung: Die Kantone sind gemäss Umweltschutzgesetz und Luftreinhalte-Verordnung verpflichtet, einen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung zu erstellen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige Luftbelastung durch den Verkehr oder mehrere stationäre Anlagen verursacht wird. Der Plan beschreibt die Emissionsquellen, die für die Entstehung der übermässigen Immissionen verantwortlich sind und enthält Mas-

snahmen zu deren Verminderung bzw. Beseitigung. Ausserdem wird die Wirkung der einzelnen Massnahmen quantifiziert und Fristen für deren Anordnung und Durchführung festgelegt. Verkehrsverlagerungsgesetz bzw. dessen zugehörige Massnahmen.

3. Wurden spezifische Massnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Emissionsbegrenzung gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie gemäss Abgasvorschriften (EU-Richtlinien). Der Vollzug der LRV liegt vor allem im Kompetenzbereich der Kantone.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) befindet sich gegenwärtig in Totalrevision.

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Massnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden.“

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Waldverordnung (WaV)
- Raumplanungsgesetz

- Bundesgesetz über den Wald
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) soll der Bodenverbrauch eingedämmt werden: Zu grosse Bauzonen sollen verkleinert und bestehende Baulandreserven besser genutzt werden.
- Nationales Forschungsprogramm NFP 68: Das NFP 68 will das Wissen über die Qualität der Böden verbessern, Instrumente für deren Bewertung entwickeln und Strategien zur nachhaltigen Nutzung erarbeiten. Hauptziele sind verbessertes Wissen über Bodensysteme, Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung der Ressource Boden, Erarbeitung von Strategien zur nachhaltigen Nutzung von Boden.
- Seit Sommer 2019 gibt es das Kompetenzzentrum Boden (KOBO) welches gemeinsam von den Bundesämtern für Raumentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft betrieben wird und die Erkenntnisse aus dem NFP 68 weiterverarbeitet. Zentrale Anliegen des KOBO sind die Vereinheitlichung und Weiterentwicklung von Erhebungs- und Analysemethoden von Bodeneigenschaften sowie das Festlegen von technischen Standards für die Bodenkartierung.
- Die nationale «Bodenstrategie Schweiz» wurde am 8.5.2020 verabschiedet. Die Bodenstrategie will dafür sorgen, dass die Böden auch künftig fruchtbar sind und ihre weiteren Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft erbringen können.
- Überarbeiteter Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), 2014: Das Hauptziel des Sachplans FFF ist es, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen zu sichern. Gleichzeitig trägt der Sachplan FFF zur Verwirklichung weiterer raumordnungspolitischer Grundanliegen bei. Dazu gehören unter anderem der Erhalt der Biodiversität, der natürlichen Lebensgrundlagen wie Luft und Wasser sowie der Grünflächen zwischen Siedlungen. Der Sachplan leistet ebenfalls einen Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren sowie an den Landschaftsschutz. Der Sachplan wurde per 8.5.2020 aktualisiert.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie das Waldschutzgesetz geben Minimalzahlen für

den Erhalt dieser Flächen an. Das RPG 1 verfolgt den Ansatz der Siedlungsverdichtung nach Innen und verlangt die Auszonung von überdimensionierten Bauzonen.

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

- Modul Bodenschutz der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, 2013. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft. Böden sind Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft und sollen damit auch geschützt werden.
- Der Bund fördert schonende Bodenbearbeitungssysteme wie die Direktsaat, Streifensaat und Mulchsaat. Mit den ökologischen Direktzahlungen werden besondere ökologische Leistungen abgegolten bzw. die Massnahmen finanziell unterstützt.
- Erosions- und Bodenschutz auf Landwirtschaftsböden als Auflage für die Auszahlung von Direktzahlungen (Art. 16, 17 Direktzahlungsverordnung, genaue Bestimmungen im Anhang).

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, welche?

Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBO): Rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenerosion bei Terrainveränderungen und Bodenbewirtschaftung durch Erosion hemmende Bau- und Anbautechnik, Fruchtfolge und Flurgestaltung.

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die

Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Bundesgesetz über den Wasserbau
- Wasserbauverordnung (WBV)
- Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)
- Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Wasserrechtsverordnung (WRV)
- Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG)
- Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV)
- Unter Ordnungsnummer 814.2 alle Gesetze zum Gewässerschutz
- Art. 73 und 76 Bundesverfassung (BV)

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- In der Schweiz sind seit 2005 97% der Einwohnerinnen und Einwohner an eine Kläranlage angeschlossen. Mit der zusätzlichen Ausbaustufe der bedeutenden Kläranlagen zur Reduktion der Spurenstoffe wird der Schutz weiter erhöht. Beim Grundwasser dagegen sind es gesetzlich festgelegte Schutzzonen rund um die Wasserfassungen, die präventiv mit ihrem Bodenfilter gegen Verschmutzungen wirken. Div. Verbote zur Verwendung wassergefährdender, insbesondere langlebiger Stoffe.
- Massnahmen bei der Landwirtschaft wie z.B. ausreichende Jauchebehälter, um Hofdünger im Winter zu stapeln, wenn die Düngung nicht wirksam ist.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Regelung im Gewässerschutzgesetz und in den Kantonalen Nutzungsplänen.
- Art. 705 – 707 Zivilgesetzbuch (ZGB): Schutz von Quellen und Grundwasser vor direkten Schädigungen.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Bundesgesetz über den Wasserbau. Das Gesetz bezieht sich hauptsächlich auf die schädlichen Auswirkungen von Wasser. Art. 3: "Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen."
- Art. 4, 6, 7 Wasserbaugesetz;
- Art. 37, 38 Gewässerschutzgesetz;
- Art. 7, 9 Fischereigesetz;
- Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz verlangen, dass im Rahmen von Eingriffen in Gewässer deren möglichst naturnaher Zustand wiederhergestellt wird. Schädliche Eingriffe in die Gewässer sind durch die aktuelle Gesetzgebung weitgehend verhindert.

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Integrales Fliessgewässermanagement (z.B. Pilotprojekt SPARE im Unterengadin, 2015-2018).
- Verein Wasser-Agenda 21 (seit 2008) unter Mitwirkung von Forschungsinstitutionen, Interessensverbänden, Naturschutzorganisationen und den Bundesämtern für Umwelt und Energie.
- In den Verfahren zur Erteilung von Konzessionen und Baugenehmigungen für die Wasserkraftnutzung können die Interessen der verschiedensten Bevölkerungsgruppen mehrfach eingebracht werden. Die Baubewilligungsverfahren für Wasserbauvorhaben (gemäss kantonalem Recht) und der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen sehen auch Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

- Vorschriften zur ökologischen Nutzung der Wasserkraft: Einhaltung von Restwassermengen, Bau von Fischaufstiegsanlagen, Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz usw.
- Anreize für eine ökologische Nutzung der Wasserkraft: Der Bund subventioniert teilweise Sanierungsmassnahmen bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern in inventarisierten Landschaften und Lebensräumen.
- Genehmigungen von Wasserkraftnutzungen setzen eine umfassende Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit voraus. Anreize für eine ökologisch verträgliche Nutzung erfolgen über die Zertifizierung von Ökostrom ("Naturmade" usw.) auf privater Basis.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 78 Bundesverfassung (BV) BG
- Raumplanungsgesetz (RPG)

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Verordnung (NHV)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)
- Nationalparkgesetz
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV)
- Diverse Paragraphen in anderen Gesetzen bei Errichtung von Strassen, Siedlungen, Seilbahnen, Starkstromanlagen, Wassernutzung etc.
- Gesetzgebungen der Kantone, soweit es die Kompetenzaufteilung von Art. 78 BV vorsieht oder die Bundesgesetzgebung (NHG) dazu weiterführenden Raum lässt.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- Konzept Landschaftsschutz: Das 1997 vom Bundesrat als Konzept nach Art. 13 Raumplanungsgesetz genehmigte Landschaftskonzept Schweiz LKS definiert behördenverbindliche Ziele für die raumrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes. Das Landschaftskonzept Schweiz LKS definiert behördenverbindliche Ziele Biodiversität und Landschaft für die raumrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes und enthält Massnahmen. Das BAFU hat im März 2018 die Aktualisierung des LKS gemäss Auftrag des Bundesrats gestartet.
- Direktzahlungen an Landwirtschaftsbetriebe: Mit Kulturlandschaftsbeiträgen wird die Offenhaltung der Kulturlandschaft gefördert und eine möglichst flächendeckende Bewirtschaftung der land- und alpwirtschaftlichen Flächen sichergestellt. Ziel ist es insbesondere, die zunehmende Verwilderung von Alpwiesen aufzuhalten. Mit den Biodiversitätsbeiträgen sollen der

Erhalt und die Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen gefördert werden. Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen soll die landschaftliche Vielfalt der Schweiz gefördert werden. Das Ziel ist insbesondere die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften, die auch als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung und aus touristischer Sicht eine grosse Bedeutung haben. Die Gelder werden hierzu auf Projektbasis ausgesprochen. Die Kantone erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Bund Massnahmenkonzepte und berücksichtigen dabei regionale Bedürfnisse. 90 Prozent der Beiträge werden vom Bund übernommen.

- Umsetzung des zweiten und des vierten Punktes erfolgt hauptsächlich durch Instrumente und Massnahmen in den Sektoralpolitiken, z.B. Landwirtschaftspolitik (ökologische Direktzahlungen, Ökoqualitätsverordnung), aber auch durch Vertragsnaturschutz (Art. 18b und Art. 18c Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)).
- Der dritte Punkt liegt insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes in der Zuständigkeit der Kantone.
- Sonstige: Fonds Landschaft Schweiz zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Massnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschliesslich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Massnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonnen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- Aktionsplan zur Strategie Biodiversität (2017). Die Massnahmen beinhalten die direkte Förderung der Biodiversität (Schaffung Ökologische Infrastruktur, Artenförderung), das intersektorale Arbeiten (z.B. Landwirtschaft, Raumplanung, Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung), das Sensibilisieren von Entscheidungsträger/Innen und der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage.
- Verschiedene Massnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit andern Aufgabenbereichen, z.B. im Bereich des naturnahen Wasserbaues und der Revitalisierung sowie im Bereich der Jagdgesetzgebung (Wildschutzgebiete).
- Bestimmungen der Pärkeverordnung, gestützt auf Art. 23 und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Massnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG): Abschnitte Zweck, Massnahmen des Bundes, Erschwerende Produktionsbedingungen.
- Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV), 2013.
- Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV).

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?	
<ul style="list-style-type: none"> • Direktzahlungen sichern die Bewirtschaftung • Einzel- und gemeinschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen 	

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztierarten	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Landwirtschaft, Art. 4: "Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet, sind bei der Anwendung dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen." • Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) mit dem System des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN): Die Ausrichtung von Direktzahlungen setzt voraus, dass der betreffende Beitragsbezüger die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) auf dem gesamten Betrieb erfüllt bzw. erfüllt hat (Direktzahlungsverordnung; DZV Art. 11). • Absatzförderung: Register für Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) • Strukturverbesserung: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere 	

im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen.

- Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren: Registrierte Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf und Ziegenrassen.
- Landwirtschaftliche Schulen bieten neben ihren angestammten Schul- und Weiterbildungsprogrammen spezielle Kurse an.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) (Abs. 5, Art. 38)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X

Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenpolitik und Aktionsplan Holz (2017-2020): Beitrag zur nachhaltigen Wald- und Klimapolitik. Die Ressourcenpolitik Holz hat zum Ziel, dass Holz aus Schweizer Wäldern nachhaltig und ressourceneffizient bereitgestellt, verarbeitet und verwertet wird. • Forschungsprogramm Wald und Klimawandel (2009-2018): Im Jahr 2009 haben das BAFU und die WSL gemeinsam das Forschungsprogramm «Wald und Klimawandel» lanciert. Das Programm wurde im September 2018 abgeschlossen. In seinem Rahmen wurden solide Grundlagen erarbeitet, um die klimatischen Veränderungen in der Schweiz und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zusammensetzung und das Wachstum der Wälder, insbesondere auch waldschädigende Entwicklungen, einzuschätzen und Massnahmen abzuleiten. • Übrige Punkte in der Kompetenz der Kantone. Regelung gemäss Waldschutzgesetz. 	

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Waldpolitik 2020: Der Bundesrat hat am 31.08.2011 die strategische Ausrichtung der Waldpolitik des Bundes festgelegt, welche die unterschiedlichen und nicht selten divergierenden Interessen der Gesellschaft untereinander abstimmt. Konkretisierende Gesetzesbestimmungen sind auf den 1.1.2017 in Kraft getreten. • Das Waldgesetz verbietet grundsätzlich waldschädigende Nutzungen. Gemäss Artikel 16 sind nachteilige Nutzungen unzulässig. 			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
Keine Rechtsvorschriften direkt zum Tourismus aber indirekt reguliert u. a. im NHG (insbesondere Abschnitt 3), RPG, Umweltschutzgesetz, Lärmschutz-Verordnung (LSV), Luftfahrtgesetz (LFG).

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	X
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	X
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Regelungen, z. B. autofreie Kurorte • Ausgeschiedene Gebirgslandeplätze 	

- Förderung des öffentlichen Verkehrs auf Ebene des Bundes und der Kantone

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Föderalismus und Gemeindeautonomie gewährleisten die Mitbestimmungsrechte der lokalen Bevölkerung bei Planungsfragen.
- Ausgewogene Verteilung der Flugplätze im Alpenraum (Verkehrsnetz im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt).

4. Wurden Ruhezone, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezone.

- Moorschutz: Bundesverfassung (BV) Art. 78 Abs. 5: "Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen."
- Wildruhezone und Wildschutzgebiete: Wildruhezone und Wildschutzgebiete: 1. Bundesgesetz über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG). Art. 7 Abs. 4: Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. 2. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG). Art. 14 Abs. 2 Lit. a: Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken. 3. Verordnung über die Eidg. Jagdbanngebiete (VEJ). Art. 5 Abs. 1: Lit. b: Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden. Lit. g: Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten. Art. 7 Absatz 4: Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.
- Nationalpark, z.T. auch Naturpärke: Neue Bestimmungen siehe Nationalparkgesetz und NHG.

- Überprüfung der Gebirgslandeplätze im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) - Konzeptteil III B6a Gebirgslandeplätze (GLP) vom 21. Oktober 2015. Reduktion auf eine Gesamtzahl von 40 GLP (ab 1. Oktober 2019), Resultat einer Interessenabwägung zwischen den Zielen des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes auf der einen, und den Anliegen der Flugausbildung und des Flugtrainings auf der anderen Seite.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Bundesverfassung (BV) Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr: 1. Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist. 2 Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden. 3 Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.
- Bundesverfassung (BV) Art. 85 Schwerverkehrsabgabe: 1 Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. 2 Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Landverkehr stehen. 3 Die Kantone werden am Reinertrag beteiligt.

Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

- Bundesgesetz über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Gesetz, AtraG).
- Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG).
- Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG).
- Luftfahrtgesetz (LFG)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Verschärfung der Emissionsrichtlinien im Rahmen der Energiestrategie 2050: Im Juli 2012 wurden in der Schweiz analog zur EU für neue Personenwagen CO₂-Emissionsvorschriften eingeführt: Seit 2015 darf die Neuwagenflotte im Durchschnitt höchstens 130 Gramm CO₂ pro Kilometer verursachen. Ab 2020 gilt für Personenwagen ein Zielwert von 95 Gramm CO₂ pro Kilometer. Zudem werden CO₂-Emissionsvorschriften neu auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper eingeführt. Sie müssen einen Zielwert von durchschnittlich 147 Gramm CO₂ pro Kilometer einhalten.
- Verkehrsverlagerungsgesetz
- LSVA
- Alpentransitgesetz
- Ausbau Bahninfrastruktur, NEAT: Lötschberg-, Gotthard- und Ceneri-Basistunnel

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.			
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung Gebirgslandeplätze • Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA: Seit 2001 ist für Lastwagen und andere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die auf Schweizer Strassen verkehren, die LSVA zu entrichten. Der Tarif bemisst sich nach dem Gewicht, dem Ausstoss umweltschädigender Substanzen und den gefahrenen Kilometern. Die LSVA basiert auf dem Verursacherprinzip und deckt die externen Kosten (Luftverschmutzung, Lärmbelastung etc.). Die LSVA soll 2021 revidiert werden. • CO₂-Gesetz 			

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Programm zur Lärmsanierung bei der Eisenbahn: Im Rahmen dieses Programms wurde bis 2016 das schweizerische Rollmaterial im Personen- und Güterverkehr vollständig saniert und es wurden rund 276 Kilometer Lärmschutzwände und über 70'000 Schallschutzfenster gebaut. Im Folgeprogramm sollen bis 2020 verbindliche Emissionsgrenzwerte für Güterwagen - auch solche von ausländischen Wagenhaltern eingeführt werden. Weitere Elemente des zweiten Lärmschutz-Pakets sind lärmreduzierende Massnahmen an der Fahrbahn, Finanzhilfen für den Erwerb und Betrieb von besonders leisen Güterwagen sowie die Stärkung der Ressortforschung im Bereich Eisenbahnlärm. • Lärmsanierung Nationalstrassen. 2015 sind auf 90 Prozent des Netzes sind Massnahmen realisiert. Die restlichen Abschnitte wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in den kommenden Jahren sanieren, einen grossen Teil bis 2018. Wegen dem wachsenden Verkehrsaufkommens rechnet das ASTRA bis 2030 mit weiteren Investitionen von gesamthaft rund 1,3 Milliarden Franken. • Auch auf kantonaler Ebene werden Lärmsanierungen systematisch vorgenommen. 			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche?

- Neue Eisenbahn-Alpentransversale NEAT: Mit der NEAT wird die Schieneninfrastruktur auf der alpenquerenden Nord-Süd-Achse modernisiert. Die NEAT wird etappenweise realisiert. Kernstücke sind die Basistunnel durch den Lötschberg (Eröffnung 2007), den Gotthard (Eröffnung 2016) und den Ceneri (geplante Eröffnung 2020), welche eine neue Flachbahn durch die Schweizer Alpen realisieren.
- Vier-Meter-Korridor und Terminals: Auf der Lötschberg-Simplon-Achse bereits heute ausgebaut. Das Profil des neuen Gotthard- und Ceneri-Basistunnels genügen den Anforderungen. Hindernisse bestehen auf den Zufahrten im Norden und Süden. Bundesrat und Parlament haben beschlossen, diese zu beheben und auch auf der Gotthard-Achse einen durchgehenden Vier-Meter-Korridor zu ermöglichen. Der Bund unterstützt ausserdem den Ausbau von Terminals.
- Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI): Seit 2016 sind die angepassten Bundesgesetze und Verordnungen in Kraft. Div. Ausbauschritte bis 2025 im Umfang von 6,4 Milliarden Franken und eine weitere Ausbaustufe bis 2035 welche 2019 in der Beratung beim Parlament ist. Der Vorschlag des Bundesrates beläuft sich auf 11.9 Milliarden Franken.
- Verkehrsverlagerungsgesetz und flankierende Massnahmen: diese Massnahmen wirken strassenseitig (vermehrte Kontrollen der Strassenverkehrsvorschriften, Lenkung des Schwerverkehrs) und schienenseitig (Beiträge des Bundes für die Verbilligung von Trassenpreisen des Schienengüterverkehrs, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im kombinierten Verkehr, Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Umschlagsterminals usw.)

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Massnahmen für eine aktive Verlagerungspolitik: In Zukunft sollen die Trassenpreise für Züge weiter gesenkt werden und langen Güterzügen einen Sonderrabatt gewährt. Das verbilligt Bahntransporte und ermöglicht mehr Kapazitäten. Zudem sollen die Betriebsbeiträge für die Transporteure des kombinierten Verkehrs über 2023 hinaus weitgeführt werden. Das UVEK prüft zudem, die LSVA für gewisse Lastwagen per 2021 zu erhöhen.
- Flankierende Massnahmen: Betriebsabgeltungen und Investitionshilfen für den unbegleiteten kombinierten Verkehr und die Rollende Landstrasse unterstützen und verstärken die Verlagerung.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Energiegesetz (Eng, in Kraft seit 1. Januar 2018) und Energieverordnung: Art. 7: 3 Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel, die schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten.
- Art. 89 Bundesverfassung (BV)
- Art. 16 Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Kap. 3 Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Art. 22 Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Art. 44 Kernenergiegesetz (KEG)
- Art. 3, 24 Rohrleitungsgesetz (RLG)
- Art. 5, 7, 22 Rohrleitungsverordnung (RLV)
- Art. 7 Starkstromverordnung
- Art. 7 Schwachstromverordnung
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Konzept Windenergie

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Energiegesetz Art. 12: 2. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen. 3. Betrifft das Vor-

haben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmäälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

- Konzept Windenergie (2017). Es legt fest, wie die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und zeigt mögliche Räume mit Potenzial zur Nutzung von Windenergie auf.
- Programm „EnergieSchweiz“
- Kantonale Massnahmen

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Gebäudeprogramm Bund und Kantone wollen mit dem Gebäudeprogramm den Energieverbrauch und den CO2-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark senken. Dafür richten sie seit 2010 finanzielle Beiträge an energetische Sanierungen von Gebäuden aus. Das Programm wird einerseits über einen Teil der Erträge der CO2-Abgabe auf Brennstoffen, andererseits über kantonale Leistungen finanziert. Das Programm umfasst maximal 450 Millionen Franken pro Jahr.
- Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen (Art. 32, Eng): Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen: a. zur Förderung des sparsamen und effizienten Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen; b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion und -verteilung; c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.
- Massnahmen aus Kapitel 8, Eng: Sparsame und effiziente Energienutzung. Betrifft Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, Gebäude und Unternehmen.
- Generell ist zur Umsetzung der Politiken im Energiegesetz der Art. 3 massgebend. Erstmals werden Verbrauchsrichtwerte für 2020 und 2035 festgelegt: 1. Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben. 2. Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.
- Steuerabzüge (3 Perioden) für energetisch effizientere Neubauten, inkl. Abbruchkosten von

Altbauten.

- Programm "Energie Schweiz"

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

- Wasserzins (aktuelle Regelung bis 2024)
- CO2-Lenkungsabgabe auf fossile Brennstoffe

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welcher Energien und wie?

- Im Energiegesetz werden Richtwerte für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien für 2020 und 2035 verankert. Daran orientieren sich die Massnahmen.
- Einspeisevergütungssystem: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Betreiber von Anlagen zur Stromproduktion aus Kleinwasserkraft, Sonnen- oder Windenergie sowie aus Geothermie und Biomasse können seit 2009 eine kostendeckende Einspeisevergütung beanspruchen. Deren Finanzierung erfolgt über den Netzzuschlag. Das Fördersystem wird neu zeitlich befristet: Neue Anlagen können nur noch bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden. Ab 2022 werden die Anlagen über das Einmalvergütungssystem gefördert um der gestiegenen Beitragsnachfrage Rechnung zu tragen.
- Einmalvergütung für Photovoltaik (Art. 25, Eng): Die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.
- Investitionsbeiträge: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen für Anlagen nach dem 1. Januar 2013. Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen, einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen: (Art. 24, Eng): Photovoltaik unter 30kW, Wasserkraftanlagen über 10MW oder bestehenden Anlagen über 300kW (Art. 26, Eng) sowie Biomasseanlagen (Art. 27, Eng). Die Fördermassnahme gilt bis 2030.
- Diverse Förderbeiträge/-programme für Erneuerbare Energien (z.B. Energie Schweiz).
- Kantonale Massnahmen

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Abfallverordnung (VVEA, in Kraft 1. Januar 2016): Art. 1 Zweck: Diese Verordnung soll: a. Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Abfälle erzeugt werden; b. Die Belastung der Umwelt durch Abfälle vorsorglich begrenzen; c. eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen fördern.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, 2005): Regelt die Pflichten und Auswahl der Entsorgungsunternehmen.
- Diverse weitere Verordnungen zu Getränkeverpackungen, Sonderabfällen, elektronischen Geräten, Entsorgungsgebühren und tierischen Nebenprodukten.
- Art. 30, 31 und 32 Umweltschutzgesetz (USG)

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

- Die Abfallentsorgung erfolgt auf gleiche Art und Weise wie im ganzen Land. Die Entsorgung in den Berggebieten geschieht nach dem Bringprinzip: die Bewohner/innen entsorgen ihren Abfall in lokalen Müllsammelstellen.
- Entsorgungsstellen, insbesondere Deponien, sind in den kantonalen Richtplänen auszuweisen und mit anderen Interessen abzustimmen. Anforderungen an Standort und Bauwerke sind im VVEA, Anhang Abschnitt 2. geregelt. Es gelten im Alpenraum dieselben Bestimmungen wie in gut zugänglichen Gebieten.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<ul style="list-style-type: none"> • Klärschlammverbot als Massnahme der Abfallwirtschaft zum Schutz des Bodens. • Abfallwirtschaft erfüllt die Zielsetzungen, ist aber nicht alpenspezifisch geregelt, wie dies Bst. I stipuliert. • Massnahmen der Luftreinhaltung zum Schutze des Bodens bei Korrosionsschutzmassnahmen. 		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	

Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

Art. 55 und 56 Bundesverfassung (BV) regeln die Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden und die Beziehungen der Kantone mit dem Ausland.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	

Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Vgl. in allgemeiner Hinsicht Abschnitt B.I.1. Beim Bodenschutz, im Bergwald, beim Natur- und Landschaftsschutz und bei der Abfallwirtschaft liegt der Gesetzesvollzug bei den Kantonen, die ihrerseits bei Bedarf die Kommunen einbeziehen. Im Übrigen schreibt die Gesetzgebung vor, dass die Betroffenen in die Rechtsetzung einzubeziehen sind (Anhörungen, Vernehmlassungen etc.).

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	

Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		X
Naturschutz und Landschaftspflege		X
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		X
Abfallwirtschaft		X

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	

Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Aktuelle Beispiele:

- Nationales Bodenforschungsprogramm (NABO)
- Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES)
- Raumplanung: Monitoring Nachhaltige Entwicklung, Monitoring urbaner Raum, Monitoring ländliche Räume, Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzonen, Landschaft unter druck
- Wasserhaushalt: Jährliche Wasserbilanz für grosse Flüsse und Gewässer, Hydrologischer Atlas der Schweiz: BAFU, Uni Bern, ökologischer Zustand der Fliessgewässer (im Modul-Stufen-Konzept erhoben).
- Biodiversitätsmonitoring (BDM)

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Sämtliche diesbezüglichen Informationen im Umweltbereich finden sich auf den Homepages der verschiedenen Bundesämter, in deren Fachkompetenz die Protokolle der Al-

penkonvention liegen (ARE, BAFU, BFE, BAK, SECO etc.).

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Vgl. Antworten bei den Protokollen.

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Bei bestimmten Anlagen, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, kommt das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) zur Anwendung. Die Schweiz ist Vertragspartei der Espoo-Konvention und hat diese ratifiziert.

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Im Verkehrsbereich findet im Rahmen der Lenkungsausschüsse der bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Ziel dieses Austausches ist die optimale Abstimmung der Infrastrukturvorhaben aufeinander.
- Bei partnerschaftlichen Energieanlagen (Grenzflüsse, Kraftwerk Emosson) informieren sich die Parteien aufgrund ihrer Zusammenarbeit.

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			X
Bodenschutz			X
Wasserhaushalt			X
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			X
Bergwald			X
Tourismus und Freizeit			X
Verkehr			X
Energie			X
Abfallwirtschaft			X
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
Die Schweiz beteiligt sich als Vertragspartei an allen Arbeiten der Organe der Alpenkonferenz. Sie steht daher in vielfältiger Weise in Kontakt mit staatlichen Stellen der anderen Vertragsparteien sowie mit Fachstellen der Gebietskörperschaften. Sie unterstützt insbesondere die Tätigkeiten des Gemeindeforschungswerkes "Allianz in den Alpen", dessen Ziel die Umsetzung der Alpenkonvention ist. Die Schweiz arbeitet u. A. auch eng mit dem Wissenschaftlichen Komitee Alpenforschung (ISCAR, das in den Gremien der Alpenkonferenz Beobachterstatus hat) und NGO's (CIPRA) zusammen.			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig

öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesämter machen die meisten ihrer erarbeiteten Studien kostenlos direkt auf der Webseite öffentlich zugänglich: z.B. ARE, BAFU, BFE: https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/medien-und-publikationen/publikationen.html https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/publikationen.html https://pubdb.bfe.admin.ch/de/suche Das Forschungs- und Informationssystem ARAMIS, gibt Auskunft über Forschungsaktivitäten, die ganz oder teilweise vom Bund finanziert werden: https://www.aramis.admin.ch/?Sprache=de-CH Bundesnahe Forschungsinstitutionen wie die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) machen ihre Publikationen ebenso öffentlich zugänglich. Die Kantone veröffentlichen solche Dokumente ebenso auf den Webseiten der jeweiligen Ämter. <p>Anm.: Gemäss Open Government Data (OGD)-Strategie des Bundes und dem Öffentlichkeitsprinzip wird Art. 4 generell Rechnung getragen.</p>			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> Genereller Umweltbildungs- und Informationsauftrag des BAFU Gezielte Information der Öffentlichkeit zu besonderen Themen (Naturgefahren, Lawnenkunde etc.) Workshops und Informationsveranstaltungen auf Bundes- und Kantonsebene. 			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Die Arbeiten und Beschlüsse der Alpenkonvention werden den betroffenen oder beteiligten Stellen und Institutionen kommuniziert.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Die Umsetzung der inhaltlichen Verpflichtungen der Alpenkonvention bietet keine Schwierigkeiten, als die Bestimmungen mit der geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung grösstenteils konform sind. Allgemeine Vollzugsfragen stehen nicht mit der Alpenkonvention in Zusammenhang.

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

Der Fragebogen ist nach wie vor sehr detailliert und bietet trotzdem viel Beantwortungsspielraum. Einige Fragen wiederholen sich inhaltlich oder ähneln sich sinngemäss. Dies könnte gestrafft werden. Im Gegensatz zur vertieften Überprüfung kann dieses Produkt zudem kaum zweitverwendet werden.

Angesichts der zunehmenden Anzahl an Deklarationen und Themen in der Alpenkonvention möchten wir hier nochmals den Vorteil des vertieften Überprüfungsverfahrens hervorheben.

Einerseits geben diese Berichte ein viel genaueres Bild über die Situation (zu einem bestimmten Inhalt) im Land. Andererseits ermöglichen sie einen sinnvollen internationalen Vergleich, woraus wiederum gute Beispiele für die eigene Arbeit nützlich sein können.

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

- Interreg A und B Programme
- Agglomerationsprogramme
- EUSALP
- Arge Alp
- Allianz in den Alpen

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Gemeinsame Projekte und Erfahrungsaustausch: Schafft nachhaltige Netzwerke im gesamten Alpenraum oder grenzüberschreitend. Erfahrungsaustausch ermöglicht von innovativen Lösungen an anderen Orten zu profitieren und sie auf die eigenen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen.	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	x	Nein	
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 a Raumplanungsgesetz (RPG): Die kantonalen Richtpläne zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sollen. • Art. 14, Abs. 1 RPG: Die Raumplanungsgesetzgebung verlangt, dass die zulässige Nutzung des Bodens in den Nutzungsplänen festgelegt wird. • Föderalismus und direkte Demokratie eröffnen zudem vielfältige Partizipationsmöglichkeiten für die betroffene Bevölkerung. Eine einseitige Raumnutzung ist in diesem Kontext sehr unwahrscheinlich, da stets verschiedenste Nutzungsansprüche berücksichtigt werden müs- 			

sen.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

- Art. 9, Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG): Die Richtpläne werden alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- Die Überprüfung der Nutzungspläne ist kantonale geregelt (in der Regel alle 10 Jahre).

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur- schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	X	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	

Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

- Die Umsetzung von Art. 9 erfolgt vorwiegend in den kantonalen Nutzungsplänen. Die konkreten Inhalte der Nutzungspläne sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Sie müssen sich jedoch an den Planungsgrundsätzen des Bundes orientieren.
- Inhalte, welche den Verkehr betreffen, werden vorwiegend in übergeordneten Planungen und Koordinationsgremien geregelt (u. A. regionale Verkehrsplanungen und -konferenzen).
- Zukünftige raumwirksame Entwicklungen in Bezug auf diese Nutzungen werden in den kantonalen Richtplänen erarbeitet, vom Bundesamt für Raumentwicklung geprüft und dann vom Bundesrat beschlossen. Die in den Richtplänen festgelegten Strategien werden in die Nutzungspläne umgesetzt.
- Fördermassnahmen der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet erfolgen mit anderen Instrumenten (z.B. Direktzahlungen, ökologischer Ausgleich) als mit jenen der Raumplanung.

- Massnahmen mit Bezug auf die Fragen unter Punkt 8 und 9 bestehen, aber die Umsetzung führt nicht immer zu den erwünschten Ergebnissen.

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Direkte Auswirkungen von Projekten werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) ermittelt und umgesetzt. Nicht alle Vorhaben erfordern eine UVP. Indirekte Auswirkungen bilden nur Bestandteil der UVP, wenn diese in einem konkreten und nachweisbaren Zusammenhang stehen (z.B. Luft, Lärm, Wasserhaushalt, Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume). Siehe auch Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).
- Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Gegen jedes Bauvorhaben kann von Betroffenen Einspruch erhoben werden. Ebenso sind Pläne vor der Umsetzung öffentlich aufzulegen und Einsprachen/Anregungen innerhalb einer bestimmten Frist berücksichtigt werden.
- Begleitung der Kantone durch das Bundesamt für Raumentwicklung im Bereich "Nachhaltige Entwicklung".

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet die Basis für die Projektgenehmigung.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Art. 7 RPG: Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Grenzkantone mit den Regionalbehörden des benachbarten Auslandes zusammenzuarbeiten soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken. Es besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung. Der Bund hat keine Übersicht.

Beispiele aus den Kantonen:

- Projekte der Agglomerationsprogramme Basel, Genf und Rheintal
- Landschaftspark Wiese, Basel
- Biosfera Val Müstair (regionaler Naturpark, Landschaftsschutz und Biodiversität)

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Lenkungsausschüsse NEAT und Abstimmung Alpentransitstrecken.
- Wasserkraft (staatsvertragliche Regelungen).

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Entrichtung eines Wasserzinses für den Betrieb von Wasserkraftanlagen.			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Landwirtschaft und zum Teil in der Forstwirtschaft erfolgen Abgeltungen von Leistungen, die im öffentlichen Interesse sind. • Im Bereich der Wasserkraftnutzung sieht die schweizerische Gesetzgebung vor, dass der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung zugunsten des Schutzes von Landschaften nationaler Bedeutung abgegolten wird. 			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Schweizerischem Waldgesetz erhalten Bewirtschafter/innen von Schutzwäldern dann eine angemessene Abgeltung für ihren Aufwand, wenn ihre Tätigkeiten in einem von Kanton und Bund genehmigten Projekt umschrieben sind. • Gemäss Landwirtschaftsgesetz werden Direktzahlungen (Hang- und Sömmerungsbeiträge) gemäss Abstufung nach Produktionszonen ausgerichtet. 			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der			
---	--	--	--

Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Umsetzung von Massnahmen im Sinne des Protokolls "Raumplanung" wird keine erheblichen Einschränkungen nach sich ziehen.			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Massnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Ressourcen- & Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Dient der Mitigation negativer Auswirkungen in benachteiligten Gebieten. Der Ressourcenausgleich hat zum Ziel, Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, werden durch den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) entlastet. Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) entlastet.			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmässigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliches Direktzahlungssystem (wird jährlich angepasst). • Finanz- und Lastenausgleich zwischen den Kantonen. • Neue Regionalpolitik (NRP), zweite Umsetzungsphase 2016-2024 			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
--	--	--	--

Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Beteiligung an Interreg A und B sowie EUSALP.			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Protokoll ist nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Insbesondere die Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen und den Zweitwohnungen haben scheinen wichtige Impulse zur Verringerung des Flächenverbrauchs und der Innentwicklung gesetzt zu haben. Die Wirkungen des Zweitwohnungsgesetzes werden derzeit analysiert.			

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG): Nutzungsbeschränkungen und -verbote auf chemisch stark belasteten Böden. • Moorschutz gemäss Art. 78, Abs. 5 Bundesverfassung • Bodenkundliche Baubegleitung 			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 49 Umweltschutzgesetz (USG): Basis für die Förderung von bodenrelevanter Forschung, Aus- und Weiterbildung und Technologieförderung. Zudem können Beiträge an die Erarbeitung kantonaler Vollzugsinstrumente ausgerichtet werden. • Bis zu einem gewissen Grad im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktsubventionen (über den ökologischen Leitungsausweis ÖLN). 			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Siehe Frage 2.			

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwi-			
--	--	--	--

schen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	x
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Bi- und multilateraler Informationsaustausch (Studienbesuche, Tagungsbeiträge, Schriftenaustausch) 	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
<ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch und Forschung. Die jeweiligen Probleme im Zusammenhang mit Bodenschutz sind national anzugehen und bieten kaum Möglichkeiten zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. 	

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			

Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Im Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) verzeichnet: Momentan sind 162 Objekte erfasst. 3 Stätten sind zudem im UNESCO-Welterbe eingetragen: U.A. seit 2008 die Glarner Hauptüberschiebung in der Tektonikarena Sardona.			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Diese Auflage wird bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne vom Bund überprüft. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nicht immer befriedigend. • Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF): Neben der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen trägt der Sachplan FFF auch zu anderen raumordnungspolitischen Grundanliegen bei (Erhalt der Biodiversität, Ökosystemleistungen, Abgrenzung von Siedlungen, Landschaftsschutz). Der Mindestumfang an FFF für die gesamte Schweiz ist auf 438'460 ha festgelegt. Diese Gesamtfläche wurde abhängig von der Kantonsfläche sowie von den naturräumlichen und klimatischen Voraussetzungen auf die Kantone aufgeteilt. Jeder Kantone ist verpflichtet, dass sein Kontingent an FFF jederzeit gesichert ist. 			

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1, Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG), seit 2014: Die Siedlungsentwicklung ist in erster Linie nach innen zu lenken, wobei eine angemessene Wohnqualität zu berücksichtigen ist; es sind kompakte Siedlungen zu schaffen. • Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. • Art. 15 (RPG): Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet, weitge- 			

hend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.			
<ul style="list-style-type: none"> • Modellvorhaben 2014-2018: 7 Pilotprojekte um für diverse Herausforderungen Methoden und Ansätze der Innenentwicklung zu testen. • Grundsätze im Programm Agglomerationsverkehr. 			

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze für die Richt- und Nutzungsplanung.			

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV): Beeinträchtigte Böden müssen, insofern sie eine Gefahr für die Umwelt darstellen saniert werden. • Art. 6 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) 			

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?			
Ja	x	Nein	

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja	x	Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung ge-			
--	--	--	--

fördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			
<ul style="list-style-type: none"> • Mineralische Bauabfälle • Kompost statt Torf 			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Etappenweiser Abbau mit strikten Rekultivierungsaufgaben			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Art. 44 und Anhang 4 Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG).			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung. • Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung. 			
<p><u>Anm.:</u> Von 2012 bis 2017 wurden in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Moore von nationaler Bedeutung schweizweit revidiert. An seiner Sitzung vom 29. September 2017 hat der Bundesrat die Revision genehmigt. Sie trat am 1. November 2017 in Kraft.</p>			

17. Wird Torf abgebaut?			
-------------------------	--	--	--

Ja	Sehr wenig	Nein	
----	------------	------	--

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Torfausstiegskonzept des Bundesrates (seit 2012). Zweistufiges Vorgehen zur Umsetzung eines vollständigen Torfausstiegs. Dabei soll die Reduktion der Torfverwendung vorrangig durch die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen erfolgen, u.a.:			
<ul style="list-style-type: none"> - Torf wird zunehmend durch Kompost ersetzt - Torfabbauverbot in Schutzgebieten - Aufklärung der Bevölkerung - Freiwilliger Verzicht bei Gärtnern und Grossverteilern 			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Zur Gewährleistung zugelassener Nutzungen (Vgl. Frage 21)			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Nur soweit sie der Erhaltung der für Moorlandschaften typischen Eigenschaften nicht widersprechen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Land- und forstwirtschaftliche Nutzung • Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen 			

- Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Anmerkung: Risiko- und Naturgefahrenkarten werden in allen Kantonen erfasst und zugänglich gemacht. Der Stand der Erstellung der Gefahrenkarten und deren Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung wird kantons- und gemeindeweise für die vier Hauptprozessarten Hochwasser, Rutschung, Sturz und Lawine erhoben. Im Bereich Lawinen sind schweizweit aktuell 98% der Flächen erfasst, bei Hochwasser 97%, bei Sturzprozessen 92% und bei Rutschungen 92%.

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?

Gefahrenkarten liegen bei den kantonalen Behörden.

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): Es gilt der Grundsatz, dass chemische Bekämpfungsmassnahmen nur dann zum Einsatz kommen, wenn mit präventiven und nicht chemischen Massnahmen kein ausreichender Schutz der Kulturen vor Schadorganismen gewährleistet werden kann. Hierbei haben die nicht chemischen Massnahmen Vorrang, sofern solche verfügbar, wirksam und wirtschaftlich tragbar sind.
- Vollzugshilfen zu: Schutz der Oberflächengewässer und Biotope, Schutz des Grundwassers, Schutz der Bienen, Schutz der Kulturen.
- Merkblätter u. A. zu: Schutz der Bienen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzen-

schutzmitteln im Acker- und Gemüsebau.

- Mitarbeit OECD Working Group on Pesticides (WGP)

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Mineralische Düngemittel	keine N-haltigen Mineraldünger	x
Synthetische Pflanzenschutzmittel	nur Herbizide	x
Klärschlamm		

Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	x	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			
Selbstkontrolle der Hersteller oder Importeure (Ausnahme: GMO-haltige Produkte, die eine Bewilligung der Bundesbehörden brauchen).			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
--	--	--	--

Ja		Nein	x ¹
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			
¹ Gewisse Schäden sind bei Pistenplanien unvermeidlich. In der Schweiz werden grossflächige unvermeidliche Pistenplanien in der Regel von bodenkundlichen Fachleuten begleitet. Bedeutende Schäden können mit dieser vorsorglichen Politik vermieden werden.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			
<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beim BLW: In einem umfassenden Zulassungsverfahren werden neben der Wirksamkeit auch die Risiken von PSM in Bezug auf Mensch, Tier und die Umwelt überprüft. Erst wenn sichergestellt ist, dass PSM bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben, werden sie zugelassen und dürfen in Verkehr gebracht werden. • Emissionsbegrenzungen in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Abfallbewirtschaftung und umweltgefährdende Stoffe. • Verbot von Klärschlammdüngung • Verbot bestimmter umweltgefährdender Stoffe in Publikumsprodukten 			

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Vgl. auch Antwort auf Frage 41			
<ul style="list-style-type: none"> • Wegleitungen Verwertung verschmutzten Aushubs • Produkte-Marktüberwachung • Infokampagne „Alternativen zu Pflanzenschutzmittel bei Unkrautbekämpfung“ etc. • Vollzugshilfen vgl. Frage 30 			

- Netzwerk ChloroNet

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Nennen Sie Details.			
Trotz verbesserter Ausbringungstechnologien und grossen jährlichen Schwankungen ist der Trend der Streusalz-Menge leicht ansteigend. Regelung für Auftaumittel finden sich im Anhang 2.7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Kantonale und Bundesstellen. Alle belasteten Standorte sind in öffentlich zugänglichen Katastern kategorisiert, rund zwei Drittel der Untersuchungen sind abgeschlossen (Ziel: Abschluss aller Untersuchungen bis 2025).			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			
Risikobasierte Beurteilung vergleichbar mit dem Methodenansatz Deutschlands und Österreichs.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

- Art. 4 Abfallverordnung VVEA: "Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere: a. die Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen; b. die Massnahmen zur Verwertung von Abfällen; c. den Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen, deren Entsorgung den Kantonen übertragen ist; d. den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien (Deponieplanung); e. die notwendigen Einzugsgebiete." Die Pläne müssen alle 5 Jahre angepasst werden. In Bezug auf Massnahmen und umweltverträgliche Behandlung sind die Strategien und Ziele der Konzepte demnach in der Hoheit der Kantone (unter Achtung der rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene).
- Anmeldepflicht für Abfälle, die als Dünger eingesetzt werden sollen
- Klärschlammverbot 2003
- Qualitätsstandard für Kompost

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Ja, mittels Studien. Gewisse Themen benötigen angepasste Messnetze, diese sind für die nächste Programmphase des Nationalen Bodenbeobachtungsprogrammes (NABO) im Aufbau begriffen.

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Massnahmen

49. Wurden weitergehende Massnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?
<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugshilfen und Fachnormen für bodenschonendes Bauen • Ausbildung bodenkundlicher Baubegleiter • Merkblätter für spezielle Bodennutzungen (Archäologie, Golfplätze, Grossanlässe im ländlichen Raum).

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
Nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt des Bodenschutzprotokolls ist durch die schweizerische Gesetzgebung abgedeckt. Diese ist in den meisten Bereichen ausreichend und zweckmässig. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist im Gange, stösst jedoch an personelle und finanzielle Engpässe. Zudem geniesst der Bodenschutz im engeren Sinn nicht die gleiche Unterstützung durch die Öffentlichkeit wie z. B. der Gewässerschutz oder der Naturschutz. • Herausforderungen bestehen insbesondere bei der Verringerung des Flächenverbrauchs und bei Schadstoffeinträgen. Insbesondere die Bodenkundliche Baubegleitung, diverse Verbote von Schadstoffen und die Altlastensanierung haben sich jedoch als sehr erfolgreich erwiesen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
Es gibt in der Schweiz keinen alpenspezifischen Bodenschutz. Die innerstaatliche Gesetzgebung im Bereich des Bodenschutzes macht keinen Unterschied zwischen Berg- und Talgebieten. Allerdings stellen sich für die Alpenkantone z. T. andere Prioritäten.

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	x
Biotopvernetzung	x
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	x

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	x
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Fachlicher Austausch, Erfahrungsaustausch	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

- Ökologische Konnektivität ist ein wichtiges Thema in diesem Bereich: Die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Erfassung von ökologisch wertvollen Gebieten (z.B. Interreg-Projekt AlpBioNet2030) und deren Verknüpfung über administrative Grenzen hinweg.
- Auf der hohen Ebene internationaler Übereinkommen erfolgt eine intensive und gute Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen (z.B. Smaragd-Schutzgebiete). Dasselbe gilt für bilaterale Kontakte zwischen Institutionen und Amtsstellen auf fachlicher Ebene.
- Auf den Zwischenstufen spielt gerade im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege das Territorialitätsprinzip eine zentrale Rolle, soweit nicht eine direkte grenzüberschreitende Umsetzung vor Ort zur Diskussion steht (z.B. Vorbereitung für den abgelehnten grenzüberschreitenden Nationalpark Locarnese).

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Regionaler Naturpark Schaffhausen, seit 2018
- Das grenzüberschreitende "Parco Nazionale Locarnese"-Projekt war in Vorbereitung, wurde jedoch vom Stimmvolk 2018 abgelehnt.

Anmerkung: Es existieren zwei neue formelle Grundlagen für diese Art von Zusammenarbeit. Für den "Parco Nazionale Locarnese" hatte der Bundesrat in der Vorbereitung im Februar 2018 einen Staatsvertrag mit Italien unterschrieben. Ausserdem wurde dafür die Pärkeverordnung (PäV) angepasst. Seit 1. April 2018 steht neu im Abschnitt zum Nationalpark (Art. 17, Ziffer 3^{bis}): "Ein Teil der Kernzone kann im grenznahen Ausland liegen, sofern sich die Hälfte der Mindestfläche in der Schweiz befindet und die übrigen Anforderungen dieses Artikels an die Kernzone erfüllt sind."

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein	x	Nicht relevant	
----	--	------	---	----------------	--

Nennen Sie Details.

--

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		2010
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		National Prioritäre Arten und Lebensräume (2019)
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Nennen Sie Details.			
Die Schweiz kennt keine gesetzlichen Grundlagen, welche es im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erlauben, den Alpenraum separat zu behandeln. Demgegenüber können natürlich z.B. Ziele, soweit sie generell regionalisiert werden, auch für den Gebirgsraum (oder seine Teilräume) spezifiziert werden.			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	<input checked="" type="checkbox"/>
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/> (nur allg.)
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	<input checked="" type="checkbox"/>

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja, in geringem Umfang	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Landschaft ist als Element der Raumplanung anerkannt und als solche in den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung explizit erwähnt. Die Umsetzung erfolgt auf kantonaler Ebene und	

damit in unterschiedlicher Art und Weise und Effektivität.

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 9 Umweltschutzgesetz.
- Generell haben alle bewilligungspflichtigen Vorhaben der gesamten Gesetzgebung zu entsprechen. Die Prüfung hat von Amtes wegen durch die zuständige Bewilligungsbehörde auf der jeweiligen staatlichen Ebene zu erfolgen.

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Die Gesetzgebung regelt die Schutzwirkung der einzelnen Vorschriften (Verbot, allfällige Ausnahmen; Interessenabwägung; Grad des Ermessens durch Kriterien etc.)

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

- Für Biotop von nationaler Bedeutung, sofern eine Beeinträchtigung überhaupt zulässig ist und damit Spielraum für Ersatz besteht (Art. 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und entsprechende Vollzugsverordnungen).

- Für geschützte und besonders schützenswerte Lebensräume, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG).
- Für Objekte von Landschaftsinventaren des Bundes (Art. 5 ff NHG), konkret das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG.

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

- Beeinträchtigung von Lebensräumen von nationaler Bedeutung sind ausgeschlossen (vgl. Frage 12 Antwort a.). Ansonsten erfolgt die Beurteilung immer aufgrund einer Interessenabwägung. Zur Frage der Zulassung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen existieren weder kodifizierte Voraussetzungen noch eine eigentliche Praxis. In den Fällen gemäss Frage 12, Antwort c ist von einer entsprechend höheren Anforderung an die den Eingriff rechtfertigenden Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung auszugehen.
- Die Art des Ausgleichs wird nicht gesetzlich vorgeschrieben, er muss „angemessen“ sein und kann damit auch anderer Art als der irreversibel beeinträchtigte Wert sein.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Art. 2 und 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

Interessenabwägung und Ermessensspielraum der zuständigen Behörden, Aufgabenteilung Bund und Kanton (und weiter Region/Gemeinde).

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaft-

ten getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Beispiele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 18, Abs. 1bis Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz (NHG) • Finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben • Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau 			

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 18c Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz (NHG) • Schaffung von Waldreservaten gemäss Waldgesetz • Ökologische Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetz 			

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?			
<ul style="list-style-type: none"> • Subventionen gemäss Art. 38 des Waldgesetzes • Landwirtschaftliche Direktsubventionen 			

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Landwirtschaftsgesetzgebung, z.B. durch Zusatzbeiträge zu den Direktzahlungen für die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen sowie für deren Vernetzung.			

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	x
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	x
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	x
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	
15 neue regionale Naturpärke (Name, Fläche, Gemeinden, Bevölkerung, Inbetriebnahme) vergleichbar mit IUCN Kat. V / VI.:	
<ul style="list-style-type: none"> - UNESCO Biosphäre Entlebuch LU, 394 km², 7, 17'800, 2008 - Naturpark Thal SO, 139 km², 9, 14'800, 2010 - Biosfera Val Müstair GR, 199 km², 1, 1'500, 2011 - Landschaftspark Binntal VS, 181 km², 5, 1'200, 2012 - Parc régional Chasseral BE/NE, 388 km², 21, 38'600, 2012 - Naturpark Diemtigtal BE, 136 km², 2, 2'300, 2012 - Parc Ela GR, 548 km², 6, 5'300, 2012 - Naturpark Gantrisch BE/FR, 404 km², 22, 37'100, 2012 - Parc naturel régional Gruyère Pays-d'Enhaut FR/VD, 503 km², 13, 14'400, 2012 - Jurapark Aargau AG/SO, 241 km², 28, 41'200, 2012 - Naturpark Beverin GR, 412 km², 11, 3'100, 2013 - Parc du Doubs JU/NE/BE, 294 km², 16, 14'300, 2013 - Parc Jura vaudois VD, 531 km², 30, 34'800, 2013 - Naturpark Pfyn-Finges VS, 277 km², 12, 11'200, 2013 - Regionaler Naturpark Schaffhausen SH und Deutschland, 209 km², 15, 20'100, 2018 	
Quelle:	
https://www.parks.swiss/ressourcen/pdf_dokumente/05_ueber_das_netzwerk/publikationen/de/2019/2019_panorama_de_web.pdf	
<ul style="list-style-type: none"> • 37 Smaragd-Gebiete (Stand 2014) 	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?	
Keine spezifischen Massnahmen, stipulierter Schutz wird umgesetzt.	

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in erheblichem Umfang	
Ja, in geringem Umfang	x
Nein	
Nennen Sie Details.	
Revision Pärkeverordnung und Revision NHG Abschnitt 3b. "Pärke von nationaler Bedeutung".	

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
Die Ausscheidung solcher Schon- und Ruhezonen können durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden vorgenommen werden.			
In den Schweizer Alpen gibt es 42 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie zahlreiche national geschützte Biotope (Auen, Moore), Ramsar- und Smaragd-Gebiete, Waldreservate und Naturpärke (siehe Frage 20) sowie den Schweizerischen Nationalpark. Hinzu kommen zahlreiche kantonale Schutzgebiete und Wildruhezonen. In all diesen Gebieten hat der Schutz der Tiere und Pflanzen Vorrang.			

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
Art. 18 c Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Laufende "Überprüfung" insofern, als besondere Leistungen auf Verträgen basieren oder aufgrund von konkreten Gesuchen abgegolten werden müssen. Andere Fälle sind nicht bekannt.			

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Schaffung eines nationalen ökologischen Netzwerks (REN) als Planungsgrundlage und dessen Abstimmung mit dem Réseau écologique paneuropéen (REP). Die Umsetzung erfolgt aufgrund des bestehenden Instrumentariums (Raumplanungsinstrumente, Schutzgebietsausweisung, Instrumente des ökologischen Ausgleichs in der Land- und Forstwirtschaft wie Vernetzungskonzepte). Dessen konzeptionelle Abstimmung auf das REP (Réseau écologique paneuropéen) ist erfolgt.			

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Anpassung der Pärkeverordnung (1. April 2018) zur Errichtung grenzüberschreitender Schutzgebiete. Weiteres vgl. Frage 25.			

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			x
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			x
Sonstiges			
Nennen Sie Details.			

- Staatsvertrag mit Italien zur Einrichtung des nicht realisierten "Parco Locarnese"-Projekts.
- Interreg AlpBioNet2030-Projekt: Erforschung des Potenzials grenzüberschreitender Vernetzung von Schutzgebieten.

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Art. 18a NHG Objekte von nationaler Bedeutung (Flach- und Hochmoore, Moorlandschaften, Auen, Trockenwiesen und Weiden) und Ausführungsgesetzgebung; allgemeinere Auffangbestimmung von Art. 18 Abs. 1bis NHG.

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

- Art. 18a NHG: Aufwertung von Objekten von nationaler Bedeutung, generell im Rahmen kantonaler Aufwertungsprojekten und des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b und 18 c NHG).
- Ebenso im Rahmen von einigen Interreg-Projekten

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja*		Nein	
-----	--	------	--

Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?

Die Bezeichnung besonders schützenswerter Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) erfolgt mit Geltung für die gesamte Landesfläche und umfasst natürlich auch gebirgsspezifische Lebensräume bzw. solche in gebirgsspezifischer Ausprägung. Im Übrigen erfolgt der Ansatz über Indikatorarten, teilweise auch aufgrund ergänzender kantonaler Zuständigkeit (Art. 14 Abs. 4, NHV). Die Liste findet sich in Anhang 1 zur NHV.

* Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

- Ausscheidung von Schutzgebieten
- Gesetzlicher Schutz und gesetzliche Regelung der Nutzung von Arten: Unter anderem NHG, Wasser- und Zugvogelverordnung, Moorverordnungen, Auenverordnung, Amphibienlaichgebiete-Verordnung, Artenschutzverordnung.

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wann?

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	

Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 und 20 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); • Art. 2, 9, 17 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) • Geschützte Flora und Fauna wird in diversen Verordnungen (z. B. Anhänge der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV) explizit ausgewiesen. • Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES): Handel mit Tieren insbesondere Überwachung zur Unterbindung von Handel mit geschützten Arten. 		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	x	Nein	
Wenn ja, wann?			
<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Tier- und Pflanzenarten sowie Landschaftstypen siehe Anhänge 2 - 4 zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) • Art. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG); Art. 9 JSG: Bewilligungspflicht • BAFU-Vollzugshilfen «Rote Liste» der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz. Beinhaltet 18 Ausgaben zu verschiedenen Klassen und Ordnungen. 			

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche?
Art. 22 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.			

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> Für den Schutz und die Förderung der Tiere und Pflanzen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18) setzt die Schweiz auf zwei wichtige Instrumente: Das Konzept Artenförderung Schweiz und auf die Liste der National Prioritären Arten. Mit dem Konzept Artenförderung Schweiz (2012) hat das BAFU eine Grundlage für die Umsetzung des Aktionsplans „Strategie Biodiversität Schweiz“ im Bereich Erhaltung der einheimischen, wildlebenden Arten, insbesondere der National Prioritären Arten, geschaffen. Das BAFU organisiert die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit den jeweiligen Partnern. Es unterstützt die Massnahmen der Kantone mit den Programmvereinbarungen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Waldbiodiversität und Gewässer sowie die Massnahmen Dritter mit weiteren Bundesmitteln. Diverse Wiederansiedlungsprojekte (Luchs, Bartgeier, Steinbock, Fischadler, Projekte zu Pflanzen und Saatgut). In der Schweiz gibt es kein Bärenansiedlungsprojekt, aber ein 			

Managementkonzept für die Anwesenheit von Bären.
--

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

- Übersicht auf www.kora.ch
- Steinbock: Untersuchungen über die genetische Variabilität der Schweizer Kolonien
- Generell werden alle Entwicklungen beobachtet.

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja	x	Nein		Nicht anwendbar	
----	---	------	--	-----------------	--

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?

Ja	x	Nein		Nicht anwendbar	
----	---	------	--	-----------------	--

Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.

- Art. 23 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Bewilligungspflicht
- Art. 8 JSV: Verbot von Aussetzungen nicht einheimischer Tierarten

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

- Für Lebensmittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt werden, besteht eine Bewilligungs- und Kennzeichnungspflicht.
- In der Schweiz ist der Anbau von GVO verboten. Vier GVO sind derzeit jedoch als Tierfutter zugelassen, während in den Bereichen Saatgut, Pflanzenschutzmittel und Dünger keine GVO zugelassen und auch keine entsprechenden Bewilligungsgesuche hängig sind.
- Massgeblich sind die Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) und das Gentechnikgesetz (GTG, SR 814.91), insbesondere Artikel 6 bis 9 (materielle Anforderungen) sowie Artikel 11 und 12 (formelle Anforderungen); zusätzlich Sonderbestimmungen über die Warenflusstrennung (Artikel 16) und die Kennzeichnung (Artikel 17).

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

Keine Erfahrungswerte für die Schweiz, da das Protokoll nicht ratifiziert ist.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Spezifische Erhebungen für den Alpenraum liegen nicht vor. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) erlaubt Aussagen im alpinen Raum zu den ausgewählten Indikatoren. Zudem sind die Erfolgskontrollen zu den Biotopinventaren auch im Alpenraum tätig. Monitoring und Erfolgskontrollen erlauben die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen innerhalb der Systemgrenzen der Programme. Diese finden teilweise schon seit zwei Dekaden oder länger in sehr detailliertem Umfang statt.

- Generell kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen wirksam sind, vorbehalten bleiben die üblichen Umsetzungsprobleme. Die zunehmende Intensität der Raumnutzung und der damit verbundenen Konflikte wirkt sich eher negativ auf die Entwicklung der Vielfalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften, auch im Alpenraum, aus.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

Verfassungsauftrag gemäss Artikel 104 Bundesverfassung:

"Die Massnahmen (des Bundes) sind so auszurichten, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt". Damit anerkennt der Bund nicht nur die Leistungserbringer, die Landwirte, sondern gilt auch deren erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen mit öffentlichen Geldern ab.

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

Bäuerliche Branchen- und Berufsverbände werden im Rahmen von Vernehmlassungen zu rechtlichen Erlassen (Gesetze, Ausführungsbestimmungen) vorgängig konsultiert und so in den Prozess der Entscheidung eingebunden. Vgl. hierzu Art. 147 Vernehmlassungsverfahren Bundesverfassung: "Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen".

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	x
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Hier handelt es sich um Tagungen, Seminare, Symposien, Foren usw. die von Landwirtschaftsschulen, landwirtschaftlichen Beratungsdiensten, Fachhochschulen oder Instituten von Universitäten aber auch Berufs- und Branchenorganisationen organisiert und durchgeführt werden. • Zahlreiche Veranstaltungen werden im Rahmen von Interreg-Projekten organisiert und durchgeführt. 	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

- Projekte und Austausch: Gemäss Interessen der Teilnehmer, da sich teilweise sehr spezifische Fragen stellen.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<p><u>Grundsatz:</u></p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt gestützt auf Artikel 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) einen Landwirtschaftlichen Produktionskataster. Die erschwerenden Produktionsbedingungen und Lebensverhältnissen im Berg- und Hügelland werden damit angemessen berücksichtigt. Dieser teilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Sömmerungs-, Berg- und Talgebiet) in Zonen ein. Berggebiet und Talgebiet werden je in vier Zonen unterteilt.</p> <p><u>Die Massnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft umfassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktzahlungen - Strukturverbesserungen (inkl. Soziale Begleitmassnahmen) - Produktion und Absatz <p><u>Direktzahlungen (ausschliesslich für das Berg- und Hügelland):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 74 LwG: Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen 		

gen.

- Art. 75 LwG: Hangbeiträge generelle Beiträge sowie Beiträge für Rebflächen in Steil- und Terrassenlage.
- Art. 77 LwG: Sömmerungsbeiträge.

Strukturverbesserung:

- Art. 87 Abs. 2 LwG: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen.
- Art. 93ff LwG: Beiträge (à-fonds-perdu) mit Beteiligung der Kantone (Finanzkraft). In Berggebieten gelten generell höhere Beitragsätze.
- Art. 105 ff LwG: Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, (zinslosen) Darlehen. In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, gelten besondere Regelungen.

Produktion und Absatz:

- Art. 14 Abs. 1 Bst c LwG: Kennzeichnung: Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus dem Berggebiet stammen.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Raumplanung: Grundsätzlich sind die Kantone für die Organisation ihrer Territorien zuständig. Sie erstellen dazu einen kantonalen Richtplan, der in den Grundzügen festhält, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Namentlich stellen sie fest, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen; besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind und durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Die Richtpläne sind behördlich verbindlich; sie werden in der Regel alle 10 Jahre überarbeitet und werden vom Bundesrat genehmigt. Letzterer legt die Rahmenbedingungen fest (Konzepte und Sachpläne: z.B. Sachplan Fruchtfolgeflächen).

Flächenausweisung: Auch hier gilt die Hoheit der Kantone im Rahmen der Raumplanung. Sie erstellen die Nutzungspläne und ordnen so die zulässige Nutzung des Bodens. Unterschieden wird vorab zwischen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone.

Flurbereinigung und Bodenverbesserung: Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG: Strukturverbesserungen

haben zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele beizutragen Umfangreiche Unternehmen (Gesamtmeliorationen) dienen dem verlangten Schutz. Besondere ökologische Leitungen werden mit einem Bonus abgegolten.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

- Art. 3; Abs. 2 RPG: Planungsgrundsatz des Raumplanungsgesetzes; Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben.
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (gemäss Art. 3 und 15 RPG): Das revidierte Gesetz sowie die revidierte Verordnung mit strengeren Kriterien für die Beanspruchung von FFF (Art. 30) wurden am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Der Mindestumfang an FFF für die gesamte Schweiz ist auf 438'460 ha festgelegt. Diese Gesamtfläche wurde abhängig von der Kantonsfläche sowie von der Bodenqualität der Landwirtschaftsflächen auf die Kantone aufgeteilt. Die Kantone sorgen dafür, dass der Mindestumfang der FFF jederzeit garantiert ist.
- Kantonale Richtpläne: Landwirtschaftliche Flächen sind gemäss Raumplanung ausgeschieden (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Grundsatz:
 Empfänger/innen von Direktzahlungen haben mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden (Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises, ÖLN)
 Ökologische Ausgleichsflächen, die traditionelle Kulturlandschaftselemente beinhalten, werden im Rahmen der Ökobeiträge (Direktzahlungen) speziell gefördert. Zur Verbesserung der Qualität werden zusätzlich auch die Vernetzung solcher Flächen unterstützt. Der Schutz der Tro-

ckenwiesen und -weiden läuft in erster Linie über Bewirtschaftungsverträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Dabei sind diese wertvollen gemähten Flächen in der Regel ebenfalls als ökologische Ausgleichsflächen nach DZV angemeldet. Diese Koordination von Beiträgen seitens Landwirtschaft und Naturschutz sichert die finanzielle Entschädigung der manchmal sehr aufwändigen extensiven Bewirtschaftung.

Bodenverbesserung:

Beiträge werden vergeben für Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern, die Revitalisierung von Gewässern und die Vernetzung von Biotopen. Bei Bodenverbesserungen mit besonderen ökologischen Massnahmen können die Beitragssätze zudem erhöht werden (Bonus).

9. Werden besondere Massnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Denkmalschutz: Finanzielle und technische Unterstützung sofern die Anlagen unter die Bestimmungen der kantonalen Denkmalpflege fallen und inventarisiert sind. Jeder Kanton besitzt unterschiedliche Regelungen. Generell ist finanzielle Unterstützung möglich sofern es sich um werterhaltende Arbeiten handelt. Die Beitragshöhe durch die Denkmalpflege richtet sich nach Art der Massnahme (bis zu 100 Prozent).

Für die nachhaltige Pflege der Ortsbilder ist eine grosse Anzahl von gesetzlichen Grundlagen Vorhanden:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Art. 3, Abs. 2. Die Landschaft ist zu schonen. Dabei sollen sich insbesondere Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 1 (Zweck): Das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen; Folgende Inventare legen den Schutz besonderer Landschaften und Ortschaften fest: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), das Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS).
- Kantonale Planungs- und Baugesetze (PBG) In den kantonalen PBG's befinden sich sogenannte Ästhetikgeneralklauseln in Form von Verunstaltungs- und Beeinträchtigungsverböten oder Eingliederungsgeböten.

- Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetze. In diesen Gesetzen befinden sich ebenfalls Vorschriften zum Schutz der Orts- und Landschaftsbilder.
- Kommunale Bau- und Zonenordnungen (BZO) Die meisten BZO der Gemeinden der Schweiz besitzen generelle oder konkrete Ästhetikklauseln.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

- Strukturverbesserung & Direktzahlungen: Direktzahlungsverordnung (Stand November 2018) mit Kulturlandschaftsbeiträgen, Biodiversitätsbeiträgen, Landschaftsqualitätsbeiträgen und Produktionssystembeiträgen. Ursprungsbezeichnungen sind nach Art. 16 Landwirtschaftsgesetz geschützt. Ebenso gibt es Vorschriften für die Kennzeichnung spezieller Produktionsmethoden.
- Die landwirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung befähigt die Landwirte eine nachhaltig produzierende, ökologische Landwirtschaft zu betreiben und sich Bewirtschaftungsmethoden anzueignen, die extensiv und naturgemäss sind. Ferner unterstützt die landwirtschaftliche Beratung mit Einzelberatungen und Kursen die Landwirte.
- Schutz typischer Agrarprodukte: Mit dem Register der Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) lassen sich die Gebietsnamen und traditionellen Bezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen schützen, deren Qualität und Haupteigenschaften durch ihre geografische Herkunft bestimmt werden. Ist ein Name geschützt, darf er nur von den Produzentinnen und Produzenten des entsprechend definierten geografischen Gebiets benutzt werden, die sich an ein detailliertes Pflichtenheft halten. Die Regelungen in diesem Bereich ermöglichen die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden zu fördern?

<p>tungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?</p>			
Ja	x	Nein	
<p>Wenn ja, welche Kriterien sind dies?</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP). • Weitere Initiativen (z.B. 100% Val Poschiavo, Pro Montagna, Pro Specie Rara) 			

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

<p>12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsplan Biodiversität (seit 2017). Die Massnahmen des Aktionsplans Biodiversität fördern die Biodiversität direkt (Schaffung Ökologische Infrastruktur, Artenförderung) und schlagen eine Brücke zwischen der Biodiversitätspolitik des Bundes und anderen Politikbereichen (z.B. Landwirtschaft, Raumplanung, Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung). Der Prozess ist kongruent mit der Konvention von Rio de Janeiro, dem Nagoya-Abkommen und der Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD). • Die Tierzuchtverordnung erlaubt es, neben den allgemeinen Tierzuchtmassnahmen bedrohte oder gefährdete Schweizer Rassen mit zusätzlichen Erhaltungsmassnahmen zu unterstützen. Konkrete Vorschläge und Massnahmen für die Erhaltung der Rassenvielfalt wurden im „Konzept zur Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren in der Schweiz“ festgehalten. • Mit gegenwärtig rund neunzig registrierten Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen verfügt die Schweiz über eine eindruckliche Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren. Davon gelten jedoch nur gerade vierundzwanzig Rassen als ursprünglich (Ursprung in der Schweiz) oder angestammt (seit mindestens fünfzig Jahren nachgewiesen in der Schweiz gezüchtet). Diese sind bestens an die topografischen und klimatischen Gegebenheiten angepasst und eng mit der Tradition unseres Landes verbunden.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?			
Ja	x	Nein	

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?			
Ja	x	Nein	

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.

- Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist hauptsächlich zuständig für die Erstellung von Richtlinien und die Anerkennung von Zucht- und Besamungsorganisationen, die Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren, die Bewirtschaftung von Zollkontingenten, den Export von Zuchttieren sowie die Ausrichtung der Beiträge.
- Beiträge werden ausgerichtet für tierzüchterische Massnahmen wie Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, für Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung der einheimischen Rassenvielfalt, für den Export von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen sowie für die Verwertung der inländischen Schafwolle.

http://www.blw.admin.ch/imperia/md/content/tierzucht/tz-bericht2003_d.pdf

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Vgl. Antwort zu Frage 10 "Typische Agrarprodukte"			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			
Listen der eingetragenen Marken sowie hängiger Bewerbungen finden sich hier: https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/ursprungsbezeichnungen-und-geografische-angaben.html			

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 4 Abs.1 LwG: Grundsätzlich gilt, dass die erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet, bei der Anwendung des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen sind. • Bei der Einführung der einzelbetrieblichen Milch-Mengenbeschränkung (1980) wurden Alternativen zur Milchproduktion im Berggebiet gefördert. Die Instrumente dazu sind die Zusatzkontingente und Aufzuchtverträge. Für die Produzenten im Berggebiet wurde damit ein Anreiz geschaffen, wieder vermehrt in die Aufzucht einzusteigen, vor allem dort, wo eine wirtschaftlich sinnvolle Milchverwertung vor Ort nicht gegeben war. 			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Der Bund versucht die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche möglichst in Einklang zu bringen und gleichzeitig dem Wald als Ökosystem Rechnung zu tragen. Er unterstützt Walderhaltung, Waldnutzung, Wildtiere und Naturgefahrenabwehr. Die nationalen und regionalen			

Schwerpunkte zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wald sind bestimmt und anerkannt. Die Biodiversitäts-Politik setzt drei Werkzeuge ein: Naturnaher Waldbau, gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, und Zulassen der natürlichen Entwicklung in Naturwaldreservaten und anderen Schutzgebieten.

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sind im schweizerischem Waldgesetz (WAG) bestimmt. Die Umsetzung erfolgt so, dass jeweils eine Funktion je nach Standort und Anforderungen an den Wald an einem Orte überwiegt, an einem anderen Ort ist es wiederum eine andere. Der Bund sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis der drei Funktionen.
- Der Schwerpunkt der Waldpolitik des Bundes liegt auf stabilen Schutzwäldern und der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

- Nicht beweidbare Flächen sind insbesondere: Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die so genannten Wytweiden des Juras oder wenig steile Lärchenwälder in den inner- alpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind.
- Grundsätzlich gelten für die Weidewirtschaft (Sömmerungsgebiete) die Bestimmungen und Auflagen der Kantone. Bei ökologischen Problemen sind spezielle Bewirtschaftungspläne zu erstellen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherstellen.
- Art. 27, Abs. 2 Waldgesetz (WaG): Ferner regeln die Kantone den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.			
<ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe sind wichtig, weil ihnen damit zusätzliche Wertschöpfungen zur Sicherung ihres Einkommens ermöglicht werden. Darlehen sollen gewährt werden bspw. für die Aufnahme eines neuen landwirtschaftlichen Betriebszweigs in einer Produktionsnische oder zum Aufbau von Aktivitäten, welche sich mit dem Landwirtschaftsbetrieb sinnvoll kombinieren lassen (Ferien auf dem Bauernhof, handwerkliche Verarbeitung von Rohstoffen aus der Region, Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen). • Zahlreiche landwirtschaftliche Schulen bieten zudem spezielle Kurse an, die die Bäuerinnen und Bauern befähigen, andere, z.T. mit der Landwirtschaft verwandte Tätigkeiten auszuüben und so zusätzliches Einkommen zu generieren. Beispiele sind Kurse: Holz und Wald, Tourismus, Handwerk und Kultur, Bauen und Landtechnik, Schulen auf dem Bauernhof usw. 			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	X
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) • Wohn- und Wirtschaftsgebäude: Gewährt werden à-fonds-perdu-Beiträge sowie zinslose 	

(rückzahlbare) Investitionskredite gemäss Landwirtschaftsgesetz. Für Wohnbauten von Nicht-Bauernfamilien können weitere Finanzhilfen eingesetzt werden (Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnissen in Berggebieten sowie das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung).

- Beschaffung und Instandstellung von technischen Anlagen und Maschinen: Investitionskredite für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Mit dem Bundesgesetz vom 1. Januar 1953 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz, FLG) erhalten landwirtschaftliche Angestellte und selbständige Landwirte Familienzulagen. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen erhalten Familienzulagen in Form einer Haushaltzulage und Kinderzulagen. Kleinbäuerinnen/Kleinbauern erhalten nur Kinderzulagen. Anspruch auf die Kinderzulagen haben auch selbständige Älpler/innen und nebenberufliche Landwirt/innen. Der Anspruch ist an eine Einkommensgrenze gebunden.			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Protokoll ist nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
<ul style="list-style-type: none"> • Agrarpolitische Massnahmen werden laufend evaluiert. Hierzu dient vorab die Ressort-Forschung in den Eidgenössischen Forschungsanstalten. Studien sind auf https://www.aramis.admin.ch/ zugänglich. 			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Das Bundesamt für Landwirtschaft erstellt jährlich einen Agrarbericht zu den ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Agrarpolitik. Dabei sind die Agrarpolitik und die Leistungen der Landwirtschaft, insbesondere auch des Berggebiets, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit darzustellen: <https://www.agrarbericht.ch/de>

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

	Ja	Nein
1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?		
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

	Ja	Nein
2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?		
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		X
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	X	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragspartnern zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	X (teils)	

Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.	X	
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	X	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstät-	x

ten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	x
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	x

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Nebst dem Erfahrungsaustausch könnten im Rahmen der ökologischen Vernetzungsdiskussion die grenzüberschreitende Abstimmung von Waldgebieten interessanter werden.

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			
Ja	x	Nein	
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			

Abteilung Wald, Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie kantonale Forstdienste.

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, welche?

- Die Schutzwaldpflege wird Subventionen durch den Bund und die Kantone unterstützt und in den Gemeinden durchgeführt. Zudem sind Vollzugshilfen für die Schutzwaldpflege vorhanden.
- Im Projekt SilvaProtect-CH (bis 2013) wurden zudem alle Schutzwälder der Schweiz nach einheitlichen Methoden erfasst. Gefahrenprozesse Lawine, Sturz, Murgang, Hangmure und Übersarung konnten schweizweit auf der Genauigkeitsstufe einer Gefahrenhinweiskarte modelliert werden. Anhand der im Projekt SilvaProtect-CH genutzten Geodaten konnte zudem die Fläche aller Schutzwälder abgeschätzt werden.

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • In den Bergwäldern der Schweiz überwiegt in der Regel die Schutzfunktion. • Mit einzelnen Pilotprojekten wird die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Einkommenssituation unterstützt. 			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
In der Vollzugshilfe des BAFU "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (2005) wird für jeden Standorttyp die standortgerechte Baumartenzusammensetzung definiert.			

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Ist Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen.			

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja	X (teilweise)	Nein	

Wenn ja, welche?
Teilweise. Im Waldschutzgesetz wurden zwischen 2013 und 2017 verschiedene Abschnitte hinzugefügt, welche bestimmte Funktionen, insbesondere in Bezug auf Schutz, Artenvielfalt, Vernetzung, Klimaadaptation, Rodungsverbot sowie Verbot von Nutzungen welche Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden, regeln. Die Bestimmungen darin sind wiederum für kantonales Recht bindend, betreffen jedoch nicht spezifisch den Bergwald.

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			Siehe unten

Ende 2012 waren rund 58'000 Hektaren (davon 56% Naturwaldreservate) oder 4,8% der Waldfläche der Schweiz als Natur- und Sonderwaldreservate ausgewiesen. Im Rahmen der Waldpolitik 2030 sollen die Reservate bis zum Jahr 2030 10% der gesamten Waldfläche betragen. In Naturwaldreservaten wird ganz auf forstliche Eingriffe verzichtet, damit sich der Wald wieder natürlich entwickeln kann; in Sonderwaldreservaten wird gezielt eingegriffen, um ökologisch wertvolle Lebensräume aufzuwerten und bedrohte Arten zu fördern.

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Anm.: Waldreservate sollen eine möglichst natürliche Waldentwicklung erleben, in dem Sinne sind Eingriffe auf das absolute Minimum zu beschränken.

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?

Ja	x (unterschiedlich)	Nein	
----	---------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).

- Die Kantone sind verpflichtet in ihren jeweiligen Waldgesetzen Fördermassnahmen gemäss Art. 35, WAG zu formulieren. Der Bund selbst beteiligt sich finanziell an Massnahmen für Schutzwälder als auch an der forstlichen Ausbildung. Die Förderung ist kantonally unterschiedlich geregelt.
- Als Beispiel ein Auszug aus Art. 26 "Art und Höhe der Förderbeiträge", Waldgesetz Kanton Solothurn (seit 2014): Abs. 3: Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei den Schutzbauten nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen. Beim Schutzwald richtet sich die Höhe der Abgeltungen nach der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen. Abs. 4: Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.
- Holzbau: Gemäss Waldgesetz darf Holz nur mit Bewilligung geschlagen werden und die Entnahme muss entsprechend kompensiert werden. Wenn landwirtschaftliche Flächen einwachsen, so dürfen diese wieder freigemacht werden (entsprechend der Situation 30 Jahre zuvor). Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels der Unterstützung von innovativen Projekten. Förderung findet nur unter walderhaltenden Bedingungen statt.

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Details.

Art. 38 Waldgesetz (WaG)

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und

Abgeltungsmaßnahmen.
Subventionen, Flächenabtausch

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Nicht ratifiziert			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Die Massnahmen sind wirksam. Die standardisierte nationale Erfassung von Schutzwäldern durch das Projekt SilvaProtect-CH bietet eine wichtige Grundlage für die systematische Pflege. Forschungs- und Ausbildungsprogramme tragen ebenso zu einer umsichtigen Waldpflege bei.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?

Ja		Nein	x
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?		Ja	Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung		X	
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme		X	

In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen	X	
---	---	--

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?		
Ja	x	Nein

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?		
Ja	x	Nein
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?		
Ja	x	Nein
Wenn ja, welche?		
Bei der Erschließung neuer Skigebiete und Geländekammern sowie bei touristischen Grossprojekten besteht die Pflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.		

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.		
Touristische Teile finden sich in Richtplänen, Entwicklungsleitbildern und lokalen Nutzungsplänen.		

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?		
Ja	x	Nein

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	X
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	X
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	X
Sonstiges	

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

- Förderung des naturnahen Tourismus (Innovationsförderprogramm Innotour)
- Schweizer Gütesiegel der touristischen Verbände
- Einige Destinationen (z.B. Zermatt, Saas Fee) setzen auf das Energiestadtlabel und damit verbundene Massnahmen (Erneuerbare Energien, Smart Grids etc.)

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

Ja	x (teilweise)	Nein	
----	---------------	------	--

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Durch die reguläre Tourismusförderung (Schweiz Tourismus, Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Innotour, Regio Plus, Neue Regionalpolitik).

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

--

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	x	Nein	

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse	X	
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	X	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	x	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		X
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)	X	
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	X	
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	X	
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		

- Städteplanung und Beherbergung: Modellvorhaben für eine bessere Nutzung von Zweitwohnungen in der Leventina und im Bleniotal.
- Baukultur: Lösungsansätze für Landschaft und nachhaltige Baukultur im Binntal.
- Diverse lokale und regionale Initiativen (Val Poschiavo, Saastal)

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch den einschränkenden Einsatz der raumordnungspolitischen Instrumente im Falle von touristischen Entwicklungsprojekten.			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezeiten

20. Wurden Ruhezeiten ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	x	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	X	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	X	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Im Seilbahngesetz und der Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen, ebenso wie über einschränkende Bestimmungen in RPG und NHG sowie die UVP.			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	x	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	x	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in			
--	--	--	--

den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Lokale Massnahmen: Autofreie Destinationen (Saas Fee, Zermatt u.a.), kostenlose Ortsbusse insbesondere zur Hochsaison (Lenzerheide, Lenk, Engelberg, Disentis, Flims), Förderung der Anreise mit öffentlichem Verkehr (Zermatt, Saas Fee, Arosa), günstigere oder Gratisabonnemente für den öffentlichen Verkehr bei Hotelübernachtungen oder mit Gästekarte.			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	x	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Zahlreiche Destinationen: vgl. Frage 25			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Kantonale Regelungen			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja	x	Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	x	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Wildruhezonen (insb. in Wäldern) mit Einschränkungen für diverse Sportarten. • Strengere Bestimmungen in Naturschutzgebieten. 			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Im Nationalpark sowie Naturerlebnispärken ist die Ausübung motorisierter Sportarten untersagt (Abschnitt 3, Art. 17 resp. Abschnitt 4, Art. 23 der Pärkeverordnung). • Verbote für Motorschlitten, für Ultraleicht-Flugzeuge, Einschränkungen für den motorisierten Wassersport. 			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			

- Gebirgslandeplätze (GLP) sind Landstellen ausserhalb von Flugplätzen und ohne Infrastruktur, die über 1100 Meter über Meer liegen. Sie dienen einerseits zu Ausbildungs- und Übungszwecken, andererseits für Personentransporte zu touristischen Zwecken. Bis Ende 2019 werden 2 aufgelöst und die maximale Anzahl auf 40 GLP beschränkt.
- Die Voraussetzungen sind in der Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV) geregelt.
- Luftfahrtgesetz, Art. 8
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), Art. 54

Anmerkung: Bei den Arbeiten zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) stellt sich hinsichtlich der Gebirgslandeplätze die Frage, wie Konflikte mit Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen gelöst werden können. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterhin erlaubt bleiben soll. Eine weitere eng mit diesem Auftrag verbundene Massnahme ergibt sich aus dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS), wonach im SIL einzelne hochalpine Gebiete, die sich besonders für die stille Erholung eignen, als Ruhezone auszuscheiden sind.

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Durch die Regional- und Tourismuspolitik und deren Instrumente.

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Massnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?

Ja		Nein	
----	--	------	--

37. Wenn Massnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

--

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
RPG, Neue Regionalpolitik			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?			
Innovationen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Protokoll, da nicht ratifiziert.			

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
Durch die sektorenübergreifende Regionalpolitik und die Tourismusförderung.			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Protokoll wurde in der Schweiz nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

G Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	x	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	X	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	X	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und inter-	X	

modale Transportsysteme begünstigt.		
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	X	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen	X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen	X	
Risikoanalysen	X	
Sonstige Prüfungen		X
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja	x	Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?		
Ja	x	Nein

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Gotthard Basistunnel (Eröffnung 2016, Teil des TEN-T), seit 2009 Programm Agglomerationsverkehr (z.B. Genf, Mendrisiotto), 4-Meter Korridor auf der Gotthardachse (als Teil der Verlagerungspolitik). Für diverse solche Projekte (insbesondere Alpentransit, Bahnausbau) wurden bilaterale Lenkungsausschüsse eingerichtet. In diesen Gremien werden die betrieblichen Massnahmen und die geplanten Infrastrukturprojekte abgestimmt.

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, wie?

Ein umweltschonendes Management der Transportkomponente der Unternehmen wird hauptsächlich durch marktwirtschaftliche Anreize gefördert. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Massnahmen zu erwähnen:

- LSVA: der tiefere Abgabesatz für Fahrzeuge der günstigeren Schadstoffkategorien hat zu einem wesentlichen Erneuerungsschub bei der Fahrzeugflotte geführt.
- Die marktwirtschaftlichen Anreize (Verbilligung der Trassenpreise, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im Kombiverkehr) die im Rahmen der flankierenden Massnahmen

eingeführt wurden, haben zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene beigetragen.

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Programm Agglomerationsverkehr (seit 2009). • Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), seit Anfang 2016 in Kraft. Nächste Ausbauphase bis 2025. • Ausserdem übernimmt der Bund – zusammen mit den Kantonen – die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs. Der Bund übernimmt ebenfalls die ungedeckten Kosten des Kombiverkehrs und parallel dazu die ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der Infrastruktur, aber auch die Infrastrukturinvestitionen (v. a. Unterhalt und Erneuerung). 			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In viele Tourismusorte reist ein beachtlicher Anteil der Gäste mit dem öV an. Mehrere bekannte Ferienorte, wie Zermatt, sind überhaupt nur mit gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Das Beispiel Zermatt belegt zudem, dass ein Ferienort ohne die Öffentlichkeit zugängliche Strassenerschliessung durchaus konkurrenzfähig sein kann. Das umfassende öV-Angebot in der Fläche hat auch dazu beigetragen, die gleich mässige Besiedlung des Landes bis heute weitgehend zu erhalten.</p>			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
--	----	------

Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	X	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			
Nicht anwendbar.			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Nein: Gemäss Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet darf die Verkehrskapazität der Transitstrassen nicht erhöht werden, wobei diese Bestimmung insbesondere für den Neubau von Strassen von Bedeutung ist.			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?	
<ul style="list-style-type: none"> Mit der Realisierung der NEAT, FABI und dem Kombiverkehr-Förderungsprogramm werden zusätzliche Kapazitäten im ÖV geschaffen. Damit werden die Bedürfnisse nach 	

Transportkapazitäten (Art. 11, Abs. 2, litt b) erfüllt und der Bau von hochrangigen inneralpinen Strassen vermieden.

- Umweltverträglichkeitsprüfungsmechanismus (UVP)

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandstellen (Gebirgslandeplätze GLP, ab 2019 maximal 40) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) beschränkt. Für jeden Flugplatz werden die zulässigen Immissionen festgelegt und begrenzt.

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Unterhalb 1100 m.ü.M. sind Aussenlandungen grundsätzlich zulässig, erfordern aber eine entsprechende Bewilligung. Oberhalb 1100 m.ü.M. sind Aussenlandungen zum Absetzen von Personen ausserhalb der bezeichneten Gebirgslandeplätzen (GLP) verboten.

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?

Ja

x (teilweise)

Nein

Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze (GLP) wurde unter Berücksichtigung der Auflagen des NHG, RPG und anderer massgeblicher Gesetzgebung im Rahmen einer Interessensabwägung die Anzahl auf 40 Plätze beschränkt.

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
Die grossen Flughäfen Zürich und Genf sind ideal an das schweizerische Schnellzugsnetz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) angeschlossen. Ausserdem besteht eine Anbindung der anderen Flughäfen heute bereits vielfach in Form einer Buslinie.			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Geplanter Umbau Regionalflughafen Samedan (Engadin Airport) ab 2021. Betrifft insbesondere die Gebäude (Hangars, Ankunftshalle). Keine neuen Startbahnen.			

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			
<ul style="list-style-type: none"> Die Politik des Bundes in Bezug auf die Erschliessung mit touristischen Anlagen ist seit mehreren Jahren restriktiv. Im Prinzip sollen keine neuen Skigebiete erschlossen werden, sondern eher die bestehenden Anlagen modernisiert werden. In landschaftlich besonders wertvollen Gebieten wie BLN-Objekten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung) und Landschaftsschutzgebieten gemäss kantonaler Richtplanung werden keine neuen Erschliessungen bewilligt. Im Weiteren gelten für die Erschliessungen im Hochgebirge zusätzliche Restriktionen. Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Luftseilbahnkonzession verlangt u. a., dass öffentliche Transportunternehmen nicht wesentlich konkurrenziert werden und dass die projektierte Luftseilbahn mit verschiedenen Verkehrsträgern gut erreichbar ist. Ausserdem muss das Konzessionsgesuch u. a. eine detaillierte Zusammenstellung der Auswirkungen des Projektes auf die bahnbedingten Bauten, Parkplätze und Zufahrten enthalten (Luftseilbahnkonzessionsverordnung). 			

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?			
Ja	x (s. Frage 29)	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja	x	Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Im schweizerischen Perimeter der Alpenkonvention gibt es schon mehrere autofreie Urlaubsorte (z. B. Braunwald, Mürren, Riederalp, Saas Fee, Stoos, Wengen und Zermatt). Zumindest ein Teil der Gäste besucht diese Orte explizit wegen der Autofreiheit. Massnahmen zur Verkehrsberuhigung resp. Autofreiheit sind vorwiegend auf der Ebene der Kantone und Gemeinden angesiedelt.

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja	x	Nein	

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	x	Nein	

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?			
Nein			x
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)			

Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			
<ul style="list-style-type: none"> • Im vom Bundesrat verabschiedeten Sachplan Verkehr. Bezüglich Reduktion der Umweltbelastung gibt es landesweit Messstellen zur Messung der Schadstoffbelastung. • Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG und Verlagerungsbericht. 			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
<ul style="list-style-type: none"> • In der Luftreinhalte-Verordnung sind Emissions- und Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe festgelegt. 			

- Die Lärmschutz-Verordnung regelt die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen erzeugt werden sowie die Beurteilung von Aussenlärm-Immissionen anhand von Belastungsgrenzwerten.
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen: Die CO₂-Emissionen von Personwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km zu vermindern.
- Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG zu Art. 84, BV

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Gab es bereits derartige Abstimmungen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Bilaterale Vereinbarungen und Lenkungsausschüsse welche die Abstimmung der Entwicklungsprogramme für die Eisenbahninfrastruktur (NEAT, Lötschberg- und Gotthard-Basistunnel) sicherstellen.

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Arbeitsgruppe Verkehr, Alpenkonvention
- AG 4, EUSALP
- Züricher Prozess

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Art. 84, Alpenquerender Transitverkehr der Bundesverfassung geht zum Teil weiter, als dies vom Verkehrsprotokoll verlangt wird: Schutz des Alpengebietes vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs, Gütertransitverkehr erfolgt auf der Schiene, Die Transitstrassenkapazität darf nicht erhöht werden (siehe auch: Verlagerungsgesetz).			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Güterverkehrsverlagerungsgesetz mit Zielwert 650'000 alpenquerende Lastwagenfahrten pro Jahr; Dieses Ziel soll spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme (Dezember 2016) des Gotthard-Basistunnels erreicht werden. Ende 2018 sind knapp 950'000 Fahrten registriert worden.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja		Nein	X (Ausnahme: Wasserkraft)

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastruk-
--

turen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	x	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	x	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	x	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	x
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?

<u>Bemerkung: Nicht ratifiziert</u>			
Ja		Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Programm "Energie Schweiz", diverse Fördermechanismen			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen
--

gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	x	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?

- Einspeisevergütung, Einmalvergütung, Investitionsbeiträge für Kleinwasserkraft und Biomasse sowie Grosswasserkraft, Gewässersanierungen, Rückerstattung Netzzuschlag, Geothermie-Erkundungsbeiträge (Angaben gelten für 2018-2022).
- Programm Energie Schweiz
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.

Siehe Frage 10.

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.) <u>Anmerkung: Angaben beziehen sich auf die gesamte Landesfläche</u>	Ge- stie- gen	Gleich- ge- blie- ben	Ge- sun- ken
Sonne	X		
Biomasse	X		

Wasser		X	
Wind	X		
Geothermie	X		

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Gemäss Gewässerschutzgesetz müssen Anlagen, welche Fließgewässer verbauen oder korrigieren diesen Umständen Rechnung tragen. Art. 37, Abs. 2: "Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass: a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben; c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann." In Bezug auf Wasserstandschwankungen: Stauanlagen mit geringer Höhe müssen Rücksicht auf die vom Grundwasser abhängige Vegetation nehmen. Generell gilt das Prinzip der Rücksichtnahme.

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

Art. 22 Wasserrechtsgesetz und Kap. 3 Gewässerschutzgesetz.

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Art. 22 Wasserrechtsgesetz und Kap. 3 Gewässerschutzgesetz
- Programm „Energie Schweiz“
- Zielvorgabe im den dem Stromversorgungsgesetz angefügten Anhang zum Energiegesetz, kantonale Massnahmen.

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Kantone haben das Recht, einen Wasserzins zu erheben.			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja		Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?

Ja	x	Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		Gestiegen	Gleich geblieben
			Gesunken
			x

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, was war das Ergebnis?

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Programm Energie Schweiz			

22. Wurden Emissions- und Immissionüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bestehen schon länger			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bilaterale Kommissionen			

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bilaterale Abkommen mit Nachbarstaaten über frühzeitige Benachrichtigung und Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen.			

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Raumplanungsgesetz • Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen) • Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Verordnung zur UVP (UVPV) • Genaue Umsetzung in der Hoheit der Kantone 			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Wie Frage 25			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Raumplanungsgesetz • Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen) • Umweltverträglichkeitsprüfung • Natur- und Heimatschutzgesetz (1. Abschnitt zu Bundesaufgaben) 			

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte			
--	--	--	--

und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

- Art. 17-20 Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung
- Vgl. Frage 14 mit den Ausführungen zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

- Art. 9 Umweltschutzgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung: Anlagentypen (Kernenergie, thermische Anlage, Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 3 MW, geothermische Anlagen, Raffinerien, Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen, Brenn- und Treibstofflager, usw.) sowie die jeweiligen massgeblichen Verfahren werden im Anhang aufgelistet.

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?

- Art. 16 Umweltschutzgesetz (Umweltverträglichkeitsprüfung) schreibt eine Sanierungspflicht, in dringenden Fällen, notfalls, eine Stilllegung vor.
- Art. 3 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) unterstellt die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Werke und Anlagen zur Beförderung von Energie der behördlichen Aufgabe, das Landschaftsbild zu schonen. Konzessionen und Bewilligungen können unter Bedingungen erteilt oder verweigert werden.
- Art. 32b Rohrleitungsgesetz stipuliert: „soweit ein öffentliches Interesse besteht, die Un-

ternehmung bei Aufgabe des Betriebes die Rohrleitungsanlage auf eigene Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen muss".

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja	x	Nein	

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
Grundlegende Praxis in der Schweizer Gesetzgebung.			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja	x	Nicht immer		Nein	

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

Keine direkte Auswirkung, da das Energieprotokoll bisher nicht ratifiziert wurde und alle bestehenden Massnahmen - unabhängig vom Energieprotokoll - umgesetzt werden. Das Programm „EnergieSchweiz“ wird alljährlich einer Wirksamkeitsanalyse unterzogen. Ebenso werden die Förderinstrumente für Erneuerbare Energien laufend angepasst.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: